Parlamentarische Rechtssammlung Band 2

Abgeordnetenrecht und weitere Regelungen 18. Wahlperiode

Bayerischer Landtag

Bayerischer Landtag

Parlamentarische Rechtssammlung

Band 2

Abgeordnetenrecht

München
Juli 2018

Inhaltsübersicht

Seite

Bayerisches Abgeordnetengesetz (BayAbgG) 5

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags (VerhReg) 48

Parlamentsinterne Regelungen (ParlReg)
a) Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln 57
b) Richtlinien über die Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge 62
c) Ausführungsbestimmungen zur Erstattung von Aufwendungen für Informations- und Kommunikationseinrichtungen 73

Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG) 79
Ausführungsbestimmungen zu der Führung des Großen Bayerischen Staatswappens durch Mitglieder des Bayerischen Landtags 81

Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille 87
Ordensstatut zum Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille 91

Bayerisches Fraktionsgesetz (BayFraktG) 94

Landeswahlgesetz (LWG)
Auszug (Art. 19–61) 100

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)
Auszug (Art. 17–19) 125

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz – BayAbgG)

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I),
zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. April 2017
(GVBl. S. 81)

Inhaltsübersicht

Erster Teil
Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag 10

Art. 1 Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft 10

Zweiter Teil
Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf 10

Art. 2 Schutz der freien Mandatsausübung 10

Art. 3 Wahlvorbereitungsurlaub 11

Art. 4 Berufs- und Betriebszeiten 11

Art. 4a Verhaltensregeln 11

Dritter Teil
Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung 12

1. Abschnitt
Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags 12

Art. 5 Entschädigung 12

Art. 6 Mandatsausstattung, Kostenpauschale 13

Art. 7 Kürzung der Kostenpauschale 15

Art. 8 Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit 17

Art. 9 Einschränkung von Leistungen nach Art. 6 und nach Art. 8 19

Art. 10 Dienstreisen 19

2. Abschnitt
Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag. . 20

Art. 11 Übergangsgeld 20

Art. 12 Anspruch auf Altersentschädigung 21

Art. 13 Höhe der Altersentschädigung 23

Art. 14 Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten 23

Art. 14a Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter 23

Art. 15 Gesundheitsschäden 24

Art. 16 Versorgungsabfindung 25

Art. 17 Überbrückungsgeld für Hinterbliebene 26

Art. 18 Hinterbliebenenversorgung 27

Art. 18a Versorgungsausgleich 27

Art. 19 Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften. 27

3. Abschnitt
Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen 28

Art. 20 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen 28

Art. 21 Unterstützungen 29

4. Abschnitt
Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen 29

Art. 22 Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen. 29

5. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften 32

Art. 23 Abgeordnetenrechtskommission 32

Art. 23a Rechnungsprüfung 33

Art. 24 Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften 33

Art. 25 Aufrundung 34

Art. 26 Verzicht, Übertragbarkeit 34

Art. 27 Verwendung im öffentlichen Dienst 34

Vierter Teil
Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag 35

1. Abschnitt
Wahlvorbereitungsurlaub 35

Art. 28 Wahlvorbereitungsurlaub 35

2. Abschnitt
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat 35

Art. 29 Unvereinbare Ämter 35

Art. 30 Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis 35

Art. 31 Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats 36

Art. 32 Dienstzeiten im öffentlichen Dienst 37

Art. 33 Entlassung 37

Art. 34 Beförderungsverbot 38

Art. 35 Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit 38

Art. 36 Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes 39

Fünfter Teil
Übergangsregelung, Inkrafttreten 39

Art. 37 Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes 39

Art. 38 Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes. 40

Art. 39 Versorgungsabfindung 41

Art. 40 Anrechnung früherer Versorgungsbezüge 42

Art. 41 Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld 42

Art. 42 Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags 42

Art. 43 Besteuerung 42

Art. 43a Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind 42

Art. 43b Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung 43

Art. 43c Übergangsregelung für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen 44

Art. 43d Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung 45

Art. 43e Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge 46

Art. 44 Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts 46

Erster Teil
Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag

Art. 1
Rechtsstellung, Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) [1]Die Abgeordneten sind Vertreter des Volkes, nicht nur einer Partei. [2]Sie sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden.

(2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag regeln sich nach den Vorschriften des Landeswahlgesetzes.

Zweiter Teil
Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und Beruf

Art. 2
Schutz der freien Mandatsausübung

(1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes zu bewerben, es zu übernehmen oder auszuüben.

(2) Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung um ein Mandat sowie der Annahme und Ausübung eines Mandats sind unzulässig.

(3) [1]Eine Kündigung oder Entlassung wegen der Annahme oder Ausübung eines Mandats ist unzulässig. [2]Eine Kündigung ist im übrigen nur aus wichtigem Grund zulässig. [3]Der Kündigungsschutz beginnt mit der Aufstellung des Bewerbers durch das dafür zuständige Organ der Partei oder mit der Einreichung des Wahlvorschlags. [4]Er gilt ein Jahr nach Beendigung des Mandats fort.

Art. 3
Wahlvorbereitungsurlaub

[1]Einem Bewerber um einen Sitz im Bayerischen Landtag oder in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist zur Vorbereitung seiner Wahl innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag auf Antrag Urlaub bis zu zwei Monaten zu gewähren. [2]Ein Anspruch auf Fortzahlung des Gehalts oder des Lohnes besteht für die Dauer der Beurlaubung nicht.

Art. 4
Berufs- und Betriebszeiten

(1) Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag und in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes ist nach Beendigung des Mandats auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit anzurechnen.

(2) Im Rahmen einer bestehenden betrieblichen oder überbetrieblichen Altersversorgung wird die Anrechnung nach Abs. 1 nur im Hinblick auf die Erfüllung der Unverfallbarkeitsfristen des § 1b des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vorgenommen.

Art. 4a
Verhaltensregeln

(1) Der Bayerische Landtag gibt sich Verhaltensregeln.

(2) [1]Bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln kann das Präsidium ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festsetzen. [2]Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend.

(3) Die Verhaltensregeln müssen Bestimmungen enthalten über

1. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Berufen und Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Art und Höhe der daraus oberhalb festgelegter Mindestbeträge erzielten Einkünfte;

2. die Verpflichtung zur Anzeige und Veröffentlichung von Zuwendungen im Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit;

3. die Offenlegung von Interessensverknüpfungen;

4. die Unzulässigkeit eines Rechtsverhältnisses, auf Grund dessen das Mitglied des Bayerischen Landtags Bezüge, ohne die danach geschuldeten Dienste zu leisten, nur deshalb erhält, weil von ihm im Hinblick auf sein Mandat erwartet wird, dass es im Bayerischen Landtag die Interessen des Zahlenden vertreten wird;

5. das Verfahren und die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verhaltensregeln.

Dritter Teil
Entschädigung der Mitglieder des Bayerischen Landtags und Versorgung

1. Abschnitt
Leistungen an Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 5
Entschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält als steuerpflichtiges Einkommen eine Entschädigung, die zwölfmal im Jahr gezahlt wird. Sie beträgt je Monat 7.244 Euro *(ab 01.07.2018 8.183 Euro).*

(2) Die Entschädigung beträgt für den Präsidenten das Zweifache, für stellvertretende Präsidenten das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Abs. 1.

(3) [1]Die Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 werden zum 1. Juli 2014, 1. Juli 2015, 1. Juli 2016, 1. Juli 2017 und zum 1. Juli 2018 an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. [2]Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer gewogenen Maßzahl

der Einkommensentwicklung in Bayern, die sich zusammensetzt aus

1. dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer im produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich mit einem Anteil von 87,2 v. H.,

2. dem Monatsentgelt eines Beschäftigten der Entgeltgruppe 11 nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) für das Tarifgebiet West im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,2 v. H.,

3. den Bruttomonatsbezügen eines verheirateten Beamten (ohne Kinder) des Freistaates Bayern der Besoldungsgruppe A 12 in der höchsten Stufe mit einem Anteil von 6,6 v. H.

[3]Die prozentuale Veränderung der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung teilt das Landesamt für Statistik bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. [4]Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Entschädigung im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(4) Der Auszahlungsbetrag der Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 vermindert sich in Ansehung der zu den Kosten in Pflegefällen nach Art. 20 zu gewährenden Leistungen vom 1. Januar 1995 an um ein Dreihundertfünfundsechzigstel.

(5) [1]Der Bayerische Landtag beschließt innerhalb des ersten Halbjahres nach der konstituierenden Sitzung über die Anpassung der Entschädigungen nach den Abs. 1 und 2 mit Wirkung für die gesamte Wahlperiode. [2]Der Präsident leitet den Fraktionen einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu.

Art. 6
Mandatsausstattung, Kostenpauschale

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält zur Abgeltung der durch das Mandat veranlassten Aufwendungen eine Mandatsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfasst.

(2) [1]Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält eine monatliche Kostenpauschale für

1. allgemeine Unkosten, insbesondere für die Betreuung des Stimm- und Wahlkreises, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Stellung des Mitglieds des Bayerischen Landtags ergeben,

2. Mehraufwendungen für Verpflegung und Übernachtung am Sitz des Bayerischen Landtags und bei mandatsbedingten Reisen,

3. Kosten für mandatsbedingte Fahrten

in Höhe von 3.282 Euro *(ab 01.07.2018 3.453 Euro)*. [2]Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, dem ein landeseigener Dienstwagen zur ausschließlichen Verfügung steht oder das Amtsbezüge bezieht, erhält eine um 25 v. H. verminderte Kostenpauschale. [3]Die Kostenpauschale wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres an die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes für Bayern angepasst, die vom Juli des abgelaufenen Jahres gegenüber dem Juli des vorangegangenen Jahres eingetreten ist. [4]Den Preisentwicklungssatz teilt das Landesamt für Statistik bis 1. März eines Jahres dem Präsidenten mit. [5]Dieser veröffentlicht den neuen Betrag der Pauschale im Gesetz- und Verordnungsblatt.

(3) Zur Mandatsausstattung gehören auch die Benutzung der Fernsprechanlagen im Parlamentsgebäude und die Inanspruchnahme sonstiger Sachleistungen des Bayerischen Landtags in Ausübung des Mandats sowie die Benutzung der städtischen Verkehrsmittel Münchens.

(4) [1]In jeder Wahlperiode kann ein Mitglied des Bayerischen Landtags auf Antrag für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen einschließlich der entsprechenden Schulungen gegen Nachweis bis zu 12.500 € erstattet erhalten, wobei ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten ist. [2]Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der Wahlperiode entstanden sind. [3]Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 2 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurück-

liegen darf. [4]Die Einrichtungen sind Eigentum des Mitglieds des Landtags. [5]Bei einer Veräußerung von Erstattungsgegenständen innerhalb von drei Jahren ab Rechnungsstellung ist der Zeitwert bzw. der höhere Verkaufserlös vom Mitglied des Bayerischen Landtags zu erstatten. [6]Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. [7]Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ab dem Tag der Rechnungsstellung ausgegangen.

(5) Die Mitglieder des Bayerischen Landtags haben das Recht zur freien Fahrt auf allen staatlichen Verkehrseinrichtungen in Bayern und dem Streckennetz der Deutschen Bahn AG in Bayern.

(6) [1]Ab dem Tag ihrer Wahl erhalten eine monatliche im Voraus zu gewährende Aufwandsentschädigung

a) der Präsident von 1.079 Euro,

b) die Vizepräsidenten von 541 Euro,

c) die Ausschussvorsitzenden von 510 Euro,

d) die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden von 383 Euro.

[2]Satz 1 Buchst. c und d gelten auch für die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen, des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Datenschutzkommission.

Art. 7
Kürzung der Kostenpauschale

(1) [1]Der Präsident bestimmt im Benehmen mit dem Ältestenrat, welche Tage als Sitzungstage gelten. [2]Während jeder Sitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. [3]Trägt sich ein Mitglied des Bayerischen Landtags nicht in die Anwesenheitsliste ein, werden ihm 100 Euro bei einer Vollversammlung, 50 Euro bei einer

Ausschusssitzung von der Kostenpauschale einbehalten. [4]Bleibt ein Mitglied des Landtags einer Sitzung, die sich über den ganzen Tag erstreckt, vormittags oder nachmittags fern, ermäßigt sich der Abzugsbetrag auf die Hälfte. [5]Die Eintragung in die Anwesenheitsliste wird vom Zeitpunkt der Auslegung an ersetzt durch Amtieren als Präsident, durch protokollierte Wortmeldung in einer Sitzung des Bayerischen Landtags, durch Teilnahme an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl, durch Eintragung in die Anwesenheitsliste eines Ausschusses oder des Ältestenrats oder durch eine Dienstreisegenehmigung für den Sitzungstag.

(2) [1]Einem Mitglied des Bayerischen Landtags, das an einer namentlichen Abstimmung oder einer geheimen Wahl nicht teilnimmt oder das bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit durch Namensaufruf nicht anwesend ist, werden 25 Euro von der monatlichen Kostenpauschale abgezogen. [2]Der Betrag kommt für einen Tag höchstens viermal zum Abzug und nur insoweit, als der Abzug 100 Euro bei einer Vollversammlung nicht übersteigt.

(3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn das Mitglied im Auftrag des Bayerischen Landtags an einer sonstigen Veranstaltung teilnimmt.

(4) [1]Während der Wahrnehmung von Mutterschutzfristen oder ab dem 15. Tag einer ärztlich attestierten Arbeitsunfähigkeit finden die Abs. 1 und 2 insoweit Anwendung, als nur eine hälftige Kürzung erfolgt. [2]Das Gleiche gilt ab dem 15. Tag, an dem ein Mitglied des Bayerischen Landtags ein ärztlich nachgewiesen erkranktes, in seinem Haushalt lebendes Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mangels anderer im Haushalt dafür zur Verfügung stehenden Aufsichtspersonen betreuen muss.

(5) Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vollsitzungen der Fraktionen.

Art. 8
Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit

(1) [1]Auf Antrag werden einem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung seiner parlamentarischen Arbeit Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang gegen Nachweis erstattet. [2]Der Anspruch besteht ab Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags. [3]Beim Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden Kosten bis zum Ende des fünften Monats nach dem Ausscheiden erstattet. [4]Die Abrechnung der Gehälter und anderen Aufwendungen für Mitarbeiter sowie entsprechender Dienst- und Werkverträge erfolgt durch das Landtagsamt. [5]Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber Dritten ist ausgeschlossen. [6]Die Mitarbeiter sind nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes. [7]Es bestehen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern und dem Landtagsamt oder dem Freistaat Bayern. [8]Einzelheiten hierzu werden durch Richtlinie des Landtagspräsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat geregelt.

(2) [1]Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Bayerischen Landtags verheiratet oder bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Bayerischen Landtags verheiratet oder bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. [2]Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Bayerischen Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer oder sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dem Personenkreis des Abs. 2 angehören.

(4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Bayerischen Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 Prozent der Stimmrechte beteiligt sind.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

1. als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags,

2. im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags oder

3. in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist,

beschäftigt sind.

(6) Nicht erstattungsfähig sind Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

1. Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind,

2. Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Bayerischen Landtags sind oder

3. Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Bayerischen Landtags beteiligt ist.

(7) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Bayerischen Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.

(8) Nicht erstattungsfähig sind auch Kosten für Beraterverträge, die keine konkreten Leistungen zum Vertragsinhalt haben.

(9) Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Bayerischen Landtags auszugleichen und dem Landtagsamt zu erstatten.

Art. 9
Einschränkung von Leistungen nach Art. 6 und nach Art. 8

Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat keinen Anspruch auf Leistungen nach Art. 6 Abs. 2 und 4 sowie nach Art. 8, wenn der Bayerische Landtag, abgesehen von den nach Art. 26 der Verfassung eingesetzten Ausschüssen, seine Tätigkeit bereits abgeschlossen hat.

Art. 10
Dienstreisen

(1) [1]Dienstreisen sind Reisen im Auftrag des Bayerischen Landtags, die vor Antritt der Reise vom Präsidenten genehmigt worden sind. [2]Die Mitglieder des Bayerischen Landtags sind berechtigt, Dienstreisen mit dem Flugzeug oder Schlafwagen durchzuführen. [3]Für Dienstreisen wird Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.

(2) Beruft der Präsident oder ein Ausschussvorsitzender mit Genehmigung des Präsidenten eine im Sitzungsplan nicht vorgesehene Sitzung ein, so sind den teilnehmenden Mitgliedern des Bayerischen Landtags die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten, sofern sich das Mitglied des Bayerischen Landtags am Tag der Sitzung außerhalb des Landes aufhält.

2. Abschnitt
Leistungen nach Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag

Art. 11
Übergangsgeld

(1) [1]Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag Übergangsgeld, sofern es dem Bayerischen Landtag mindestens ein Jahr angehört hat. [2]Das Übergangsgeld wird in Höhe der Entschädigung nach Art. 5 für jedes Jahr der Mitgliedschaft einen Monat geleistet, höchstens jedoch 18 Monate lang. [3]Zeiten, für die bereits Übergangsgeld gezahlt worden ist, bleiben unberücksichtigt. [4]Bei der Berechnung der Mandatsdauer wird ein verbleibender Rest von mehr als einem halben Jahr als volles Jahr gezählt; datumsmäßige Verschiebungen des Wahltags bleiben jedoch unberücksichtigt.

(2) [1]Ab dem zweiten Monat nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag werden alle Erwerbseinkommen und Versorgungsbezüge angerechnet. [2]Erwerbseinkommen sind Einkommen aus nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Abfindungen sowie Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus Land- und Forstwirtschaft sowie Entschädigungen als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes. [3]Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, soweit diese einkommensteuerfreie Einnahmen sind. [4]Wird Erwerbseinkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Erwerbseinkommen des Kalenderjahres, geteilt durch zwölf Kalendermonate, anzusetzen. [5]Soweit die Einkünfte nur durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden können, sind bis dahin angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf das Übergangsgeld zu gewähren. [6]Eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge bleibt unberücksichtigt.

(3) [1]Auf Antrag ist das Übergangsgeld nach Abs. 1 in einer Summe oder monatlich zum halben Betrag für den doppelten Zeitraum zu bezahlen. [2]Wurde ein Übergangsgeld in einer Summe gezahlt, und erhält das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags

später Einkommen oder Versorgungsbezüge im Sinn von Abs. 2, so ist der Betrag zu erstatten, der bei monatlicher Zahlung nach Abs. 2 anzurechnen wäre. [3]Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(4) [1]Tritt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags wieder in den Bayerischen Landtag ein, so ruht bei monatlicher Zahlung der Anspruch nach Abs. 1. [2]Wurde das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags in einer Summe abgefunden, so ist der Betrag, der bei monatlicher Zahlung ruhen würde, zu erstatten. [3]Der Präsident bestimmt, in welchen Teilbeträgen zu erstatten ist.

(5) Stirbt ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, so werden die Leistungen nach Abs. 1 an den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner (Lebenspartner und Lebenspartnerin im Sinn des § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes) und die Abkömmlinge fortgesetzt, wenn Ansprüche auf Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz nicht entstehen; sind mehrere gleichberechtigte Personen vorhanden, so ist für die Bestimmung des Zahlungsempfängers die Reihenfolge der Aufzählung maßgebend.

(6) [1]Abs. 1 gilt nicht, wenn das Mitglied die Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Grund des Art. 22 des Landeswahlgesetzes verliert. [2]Der Präsident kann die Zahlungen aussetzen, wenn ein Verfahren zu erwarten ist, das die Folgen nach Art. 22 des Landeswahlgesetzes nach sich zieht.

Art. 12
Anspruch auf Altersentschädigung

(1) Ein Mitglied des Bayerischen Landtags erhält nach seinem Ausscheiden eine Altersentschädigung, wenn es das 67. Lebensjahr vollendet und dem Bayerischen Landtag zehn Jahre angehört hat.

(2) [1]Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. [2]Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze

wie folgt angehoben:

Geburts-jahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahr	Monate
1947	1	65	1
1948	2	65	2
1949	3	65	3
1950	4	65	4
1951	5	65	5
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	

(3) [1]Gehörte ein ausgeschiedenes Mitglied dem Bayerischen Landtag mehrmals mit Unterbrechung an, so sind die Zeitabschnitte zusammen zu rechnen. [2]Mit jedem über das zehnte Jahr hinausgehenden Jahr bis zum 20. Jahr der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag entsteht der Anspruch auf Altersentschädigung ein halbes Lebensjahr früher. [3]Art. 11 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

Art. 13
Höhe der Altersentschädigung

[1]Die Altersentschädigung beträgt bei einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag von zehn Jahren 33,5 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. [2]Sie erhöht sich für jedes weitere Jahr der Mitgliedschaft bis zum 20. Jahr um 3,825 v. H. [3]Die Zeit der Wahrnehmung der Ämter des Präsidenten und seiner Stellvertreter wird der Berechnung der Altersentschädigung nach den Sätzen 1 und 2 mit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 zugrunde gelegt. [4]Art. 11 Abs. 1 letzter Satz gilt entsprechend.

Art. 14
Berücksichtigung von Mandatszeiten in anderen Parlamenten

[1]Zeiten der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag und im Parlament eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12. [2]Werden durch die Anrechnung von Mandatszeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung gezahlt.

Art. 14a
Berücksichtigung von Zeiten als kommunaler Wahlbeamter

[1]Zeiten als Beamter auf Zeit in einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis gelten auf Antrag als Zeiten der Mitgliedschaft im Sinn des Art. 12, wenn das kommunale Wahlbeamtenverhältnis nicht durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand geendet hat oder endet und die Zeiten nicht bereits als ruhegehaltfähige Dienstzeit in einem Beamten- oder Richterverhältnis berücksichtigt wurden; das gilt nicht, wenn aus einem späteren kommunalen Wahlbeamtenverhältnis ein Versorgungsanspruch erworben wird. [2]Werden nur durch die Anrechnung dieser Zeiten die Voraussetzungen für einen Anspruch nach diesem Gesetz erfüllt, so wird Altersentschädigung in der in Art. 13 Satz 1 genannten Höhe gezahlt.

Art. 15
Gesundheitsschäden

(1) [1]Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags während seiner Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag ohne sein grobes Verschulden Gesundheitsschäden erlitten, die seine Arbeitskraft dauernd und so wesentlich beeinträchtigen, dass es sein Mandat und bei seinem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag die bei seiner Wahl zum Bayerischen Landtag ausgeübte oder eine andere zumutbare Erwerbstätigkeit nicht ausüben kann, so erhält es unabhängig von den in Art. 12 vorgesehenen Voraussetzungen eine Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet, mindestens jedoch die Mindestaltersentschädigung nach Art. 13. [2]Ist der Gesundheitsschaden durch einen Unfall in Ausübung oder infolge des Mandats eingetreten, so erhöht sich der Bemessungssatz nach Art. 13 um 20 v. H. bis höchstens 71,75 v. H.

(2) Erleidet ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, Gesundheitsschäden im Sinn des Abs. 1, so erhält es Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 richtet.

(3) [1]Leistungen nach den Abs. 1 und 2 werden nur auf Antrag gewährt. [2]Für zurückliegende Zeiten werden Leistungen nach den Abs. 1 und 2 höchstens für drei Monate vor Antragstellung gewährt. [3]Bei der Entscheidung über Anträge nach den Abs. 1 und 2 ist ein amtsärztliches Gutachten der medizinischen Untersuchungsstelle der örtlich zuständigen Regierung einzuholen.

(4) [1]Die Altersentschädigung nach Abs. 1 Satz 1 und nach Abs. 2 vermindert sich um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das sie vor Beginn des Monats der Vollendung des 63. Lebensjahres, bei mindestens 13-jähriger Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Beginn des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres bezogen wird. [2]Die Minderung darf 10,8 v. H. nicht übersteigen. Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

Art. 16
Versorgungsabfindung

(1) [1]Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das bei seinem Ausscheiden weder eine Anwartschaft noch einen Anspruch auf Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 15 erworben hat, erhält für die Zeit der Zugehörigkeit im Bayerischen Landtag auf Antrag eine Versorgungsabfindung. [2]Sie wird für jeden angefangenen Monat der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des für diesen Monat jeweils geltenden Höchstbeitrags zur allgemeinen Rentenversicherung zuzüglich 20 v. H. dieses Höchstbeitrags gezahlt.

(2) Werden die Voraussetzungen für eine Versorgungsabfindung nach Abs. 1 erfüllt, diese aber nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag für die Dauer der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Maßgabe des § 23 Abs. 2, 4, 7 und 8 des Abgeordnetengesetzes des Bundes eine Nachversicherung zur gesetzlichen Rentenversicherung und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 desselben Gesetzes für eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vorgenommen.

(3) An Stelle der Versorgungsabfindung nach Abs. 1 wird die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Antrag als Dienstzeit nach Art. 14 Abs. 4 Nr. 3 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes berücksichtigt.

(4) Ein Antrag nach den Abs. 1 bis 3 ist ausgeschlossen, wenn die Zeit der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit angerechnet wurde.

(5) Im Fall des Wiedereintritts in den Bayerischen Landtag beginnen die Fristen für die Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 neu zu laufen, wenn ein Antrag nach Abs. 1 bis 3 gestellt wurde oder die Anrechnung der Zeit einer früheren Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KWBG auf die Wartezeit oder nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 KWBG auf die Dienstzeit zu

einer Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis geführt hat.

(6) Hat ein ausgeschiedenes Mitglied bis zu seinem Tod keinen Antrag auf Versorgungsabfindung gestellt, können sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner oder, soweit ein solcher nicht vorhanden ist, die leiblichen oder die als Kind angenommenen Kinder einen Antrag nach Abs. 1 stellen.

Art. 17
Überbrückungsgeld für Hinterbliebene

(1) [1]Stirbt ein Mitglied des Bayerischen Landtags, so erhalten sein überlebender Ehegatte oder Lebenspartner und seine Abkömmlinge ein Überbrückungsgeld in Höhe einer Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. [2]Das Überbrückungsgeld beträgt bei einer Dauer der Mitgliedschaft von mehr als acht Jahren das Eineinhalbfache der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1. [3]Sind mehrere Berechtigte vorhanden, ist das Überbrückungsgeld in der Reihenfolge der Aufzählung in Satz 1 zu gewähren; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann von dieser Reihenfolge abgewichen oder das Überbrückungsgeld aufgeteilt werden. [4]Sind Hinterbliebene im Sinn des Satzes 1 nicht vorhanden, so wird auf Antrag sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, das Überbrückungsgeld bis zur Höhe ihrer Aufwendungen gewährt.

(2) Das Gleiche gilt beim Tod eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das Altersentschädigung erhält oder eine Anwartschaft auf Altersentschädigung erworben hat; bei der Berechnung des Überbrückungsgeldes tritt an die Stelle der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 die Altersentschädigung nach Art. 13 Sätze 1, 2 und 4.

(3) [1]Die Hinterbliebenen eines Mitglieds des Bayerischen Landtags im Sinn von Abs. 1 Satz 1 erhalten die noch nicht abgerechneten Leistungen nach diesem Gesetz, soweit sie im Zeitpunkt des Todes fällig waren. [2]Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Art. 18
Hinterbliebenenversorgung

(1) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags erhält 55 v. H. der Altersentschädigung, sofern der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für die Gewährung einer Altersentschädigung erfüllte oder Anspruch auf Altersentschädigung hatte.

(2) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das unabhängig vom Lebensalter die Voraussetzung der Mitgliedschaftsdauer nach Art. 12 erfüllt, erhält 55 v. H. der Altersentschädigung, deren Höhe sich nach Art. 13 bestimmt.

(3) Der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner eines Mitglieds des Bayerischen Landtags, das die Voraussetzungen des Art. 12 nicht erfüllt, erhält 55 v. H. der Mindestaltersentschädigung nach Art. 13.

(4) [1]Die Abkömmlinge eines ehemaligen Mitglieds des Bayerischen Landtags, das zur Zeit seines Todes Altersentschädigung erhalten hätte, eines verstorbenen Mitglieds des Bayerischen Landtags oder eines verstorbenen Empfängers von Altersentschädigung erhalten Waisengeld. [2]Es beträgt für die Vollwaise 20 und die Halbwaise zwölf v. H. der Altersentschädigung nach den Abs. 1 bis 3.

Art. 18a
Versorgungsausgleich

Die Berechnung und Durchführung des Versorgungsausgleichs bestimmt sich nach §§ 14 und 16 des Versorgungsausgleichsgesetzes.

Art. 19
Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind für die Versorgung die Vorschriften des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.

3. Abschnitt
Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, Unterstützungen

Art. 20
Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen

(1) [1]Die Mitglieder und diejenigen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags, die Versorgungsbezüge aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten, sowie die Bezieher von Hinterbliebenenversorgung aus dem Versorgungswerk oder nach diesem Gesetz erhalten eine Beihilfe zu den notwendigen Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen in sinngemäßer Anwendung der Beihilfevorschriften für die bayerischen Staatsbeamten, sofern sich ein Anspruch auf Beihilfe nicht aus anderen Vorschriften ergibt. [2]Versorgungsempfänger im Sinn dieser Vorschrift ist auch derjenige, dessen Anspruch auf Altersentschädigung deshalb ruht, weil er Übergangsgeld bezieht.

(2) [1]Die Beihilfe wird auch gewährt für die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld nach Art. 11 Abs. 1. [2]Besteht ein Anspruch auf eine Beihilfe auch gegenüber dem Deutschen Bundestag, so ruht der Anspruch nach diesem Gesetz.

(3) [1]An Stelle des Anspruchs auf Beihilfe nach den Abs. 1 und 2 erhalten die in Abs. 1 genannten Personen einen Zuschuss zu ihren Krankenversicherungsbeiträgen entsprechend § 27 Abs. 2 des Abgeordnetengesetzes des Bundes. [2]Als Zuschuss ist die Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung monatlich zu zahlen.

(4) Der Anspruch auf den Zuschuss zu den Krankenversicherungsbeiträgen nach Abs. 3 schließt bei den Mitgliedern des Bayerischen Landtags ein den Anspruch auf einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des aus eigenen Mitteln geleisteten Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch die Hälfte des Höchstbeitrags der sozialen Pflegeversicherung.

(5) [1]Die Entscheidung darüber, ob das Mitglied des Bayerischen Landtags an Stelle der Leistungen nach Abs. 1 den Zuschuss nach Abs. 3 in Anspruch nehmen will, ist innerhalb von vier Monaten nach Annahme des Mandats dem Präsidenten mitzuteilen; die Entscheidung ist für die Dauer der Wahlperiode unwiderruflich. [2]Versorgungsempfänger oder Bezieher von Hinterbliebenenversorgung haben die Entscheidung innerhalb von vier Monaten nach Zustellung des Übergangsgeldbescheids bzw. Versorgungsbescheids dem Präsidenten mitzuteilen; sie bleiben an diese Entscheidung für die Dauer von mindestens vier Jahren gebunden.

Art. 21
Unterstützungen

Der Präsident kann in besonderen Fällen einem Mitglied des Bayerischen Landtags einmalige Unterstützungen, einem ausgeschiedenen Mitglied des Bayerischen Landtags und dessen Hinterbliebenen einmalige Unterstützungen und laufende Unterhaltszuschüsse gewähren.

4. Abschnitt
Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

Art. 22
Anrechnung mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder aus der Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v. H. gekürzt; der Kürzungsbetrag darf jedoch 30 v. H. des Einkommens nicht übersteigen.

(2) [1]Hat ein Mitglied des Bayerischen Landtags neben der Entschädigung nach Art. 5 Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so wird die Entschädigung um 50 v. H. der Versorgungsbezüge, höchstens

jedoch um 50 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 gekürzt. [2]Entsprechendes gilt für Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 und 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(3) [1]Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben dem Einkommen aus einem Amtsverhältnis oder einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrags, um den sie und das Einkommen die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 übersteigen, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens. [2]Dasselbe gilt für Einkommen aus einer Beschäftigung bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich zu mehr als 50 v. H. in öffentlicher Hand befindet oder die zu mehr als der Hälfte aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden.

(4) [1]Versorgungsansprüche nach diesem Gesetz ruhen neben Versorgungsbezügen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst um 50 v. H. des Betrags, um den sie und die Versorgungsbezüge aus der Verwendung im öffentlichen Dienst die Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1 (Kürzungsgrenze) übersteigen, höchstens jedoch in Höhe der Versorgungsbezüge. [2]Entsprechendes gilt beim Bezug von Renten im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Ausnahme von Renten aus einer freiwilligen Pflichtversicherung auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie Renten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes, zu denen der Arbeitgeber auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat; Art. 85 Abs. 3 bis 6 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Für die Zeit, für die das Mitglied des Bayerischen Landtags eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments oder des Deutschen Bundestags erhält, wird die Entschädigung nach Art. 5 nicht gewährt.

(6) [1]Bezieht ein ehemaliges Mitglied des Bayerischen Landtags Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz und eine Entschädigung als Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestags oder als Abgeordneter in einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, so ruht der Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz bis zur Höhe des Betrags der Entschädigung, die er als Abgeordneter des anderen Parlaments erhält. [2]Die Versorgung nach diesem Gesetz ruht für ein ehemaliges Mitglied des Europäischen Parlaments bis zur Höhe der Versorgung des Europäischen Parlaments, soweit nicht bereits eine Anrechnung dieser Versorgungsbezüge durch den Deutschen Bundestag erfolgt. [3]Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen (Art. 18).

(7) [1]Die Versorgungsbezüge mit Ausnahme der Renten gemäß Abs. 2 Satz 2 werden nur mit dem Teil in die Anrechnung einbezogen, der nicht auf eigenen Beiträgen beruht. [2]Die Abs. 1 bis 4 sind nicht auf Leistungen nach dem Sonderzahlungsgesetz des Bundes oder eines Landes oder entsprechende Leistungen auf Grund tariflicher Regelungen anzuwenden. [3]Bei Anwendung der Abs. 1 bis 4 sind Aufwandsentschädigungen, Unfallausgleich, Urlaubsgelder und einmalige Zahlungen außer Betracht zu lassen. [4]Bei der Anrechnung von Versorgungsbezügen nach den Abs. 2 und 4 bleibt eine auf Grund des Versorgungsausgleichs vorgenommene Kürzung der Versorgungsbezüge unberücksichtigt.

(8) Bei den Anrechnungsgrenzen der Abs. 3 und 4 wird die Zeit der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 2 entsprechend berücksichtigt.

(9) Als Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst gelten auch Entschädigungen an kommunale Wahlbeamte im Ehrenbeamtenverhältnis.

(10) Besteht neben den Leistungen nach diesem Gesetz ein Anspruch auf Versorgungsbezüge aus einem Amtsverhältnis, gelten die Abs. 1 bis 9 mit folgenden Maßgaben:

1. In Abs. 2 treten an die Stelle der Kürzungssätze von 50 v. H. jeweils die Kürzungssätze von 65 v. H.

2. In Abs. 4 beträgt die Kürzungsgrenze 85 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 Abs. 1.

(11) Versorgungsbezüge, die Hinterbliebene nach diesem Gesetz beziehen, ruhen neben eigenen Versorgungsbezügen aus einer Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag in Höhe des Betrages, um den diese Bezüge die Höchstversorgung nach diesem Gesetz übersteigen.

5. Abschnitt
Gemeinsame Vorschriften

Art. 23
Abgeordnetenrechtskommission

(1) [1]Zu Beginn der Wahlperiode wird eine aus neun unabhängigen Mitgliedern bestehende Abgeordnetenrechtskommission gebildet. [2]Deren Mitglieder werden vom Bayerischen Landtag auf Vorschlag des Ältestenrats berufen. [3]Sie dürfen nicht dem Bayerischen Landtag oder einer anderen gesetzgebenden Körperschaft angehören.

(2) [1]Die Abgeordnetenrechtskommission ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten bei beabsichtigten Änderungen von Leistungen nach diesem Gesetz zu hören. [2]Ferner berät sie den Bayerischen Landtag nach Aufforderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten auf Grund eines Beschlusses des Präsidiums im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in Angelegenheiten des parlamentarischen Mandats bezüglich der Rechtsstellung der Mitglieder des Bayerischen Landtags.

Art. 23a
Rechnungsprüfung

[1]Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, beim Landtagsamt die Ordnungsmäßigkeit des Haushaltsvollzugs hinsichtlich der vom Landtag im Zusammenhang mit dem Abgeordnetenmandat festgelegten Leistungen zu prüfen. [2]Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsordnung finden Anwendung. [3]Die Erforderlichkeit der Mittelverwendung durch die Abgeordneten zur Wahrnehmung des parlamentarischen Mandats ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Art. 24
Beginn und Ende der Ansprüche, Zahlungsvorschriften

(1) [1]Die in den Art. 5, 6 Abs. 1 bis 5, Art. 8 und Art. 20 geregelten Ansprüche entstehen mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird. [2]Ausscheidende Mitglieder des Bayerischen Landtags erhalten die Entschädigung nach Art. 5 und die Aufwandsentschädigung nach Art. 6 bis zum Ende des Monats, in dem ihre Mitgliedschaft endet. [3]Die Leistungen nach Satz 1 werden für einen Monat nur einmal gewährt.

(2) [1]Die Altersentschädigung wird vom Ersten des Monats, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, bis zum Ablauf des Monats gewährt, in dem der Berechtigte stirbt. [2]Sie wird vom Ersten des folgenden Monats an gewährt, wenn für den Monat, in welchem das anspruchsbegründende Ereignis eintritt, die Leistungen nach Abs. 1 Satz 2 gewährt wurden.

(3) [1]Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Übergangsgeld nach Art. 11 Abs. 1 besteht. [2]Der Anspruch auf Altersentschädigung ruht ferner bei einem späteren Wiedereintritt in den Bayerischen Landtag für die Dauer der Mitgliedschaft.

(4) [1]Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird nicht gezahlt, wenn das Mitglied des Bayerischen Landtags oder das ehemalige Mitglied des Bayerischen Landtags seine Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag auf Grund des Art. 22 Satz 2 des Landeswahlgesetzes

verliert oder verlieren würde. [2]Für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt Art. 16.

(5) [1]Die Leistungen nach Art. 5, 6 Abs. 2, Art. 11, 12, 15, 18 und 20 Abs. 3 und 4 werden monatlich im Voraus gezahlt. [2]Ist nur ein Teil zu leisten, so wird für jeden Kalendertag ein Dreißigstel gezahlt. [3]Art. 25 gilt entsprechend.

(6) [1]Im Fall der Auflösung des Bayerischen Landtags stehen den Mitgliedern des Bayerischen Landtags die in den Art. 5 und 6 geregelten Ansprüche bis zum Ende des Monats zu, in dem die Neuwahl stattfindet. [2]Für die Mitglieder des neu gewählten Bayerischen Landtags entstehen diese Ansprüche mit dem Tag, an dem die Rechtsstellung als Mitglied des Bayerischen Landtags erworben wird.

Art. 25
Aufrundung

Die Leistungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2, Art. 6 Abs. 2 und 6 sowie Art. 11 bis 18 werden auf volle Euro aufgerundet.

Art. 26
Verzicht, Übertragbarkeit

[1]Ein Verzicht auf die Entschädigung nach Art. 5, auf die Kostenpauschale nach Art. 6 Abs. 2 sowie auf die Leistungen des 2. Abschnitts des Dritten Teils dieses Gesetzes mit Ausnahme des Übergangsgeldes nach Art. 11 ist unzulässig. [2]Der Anspruch aus Art. 6 ist nicht übertragbar. [3]Der Anspruch auf Entschädigung nach Art. 5 ist nur bis zur Hälfte übertragbar. [4]Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 850 ff. der Zivilprozessordnung.

Art. 27
Verwendung im öffentlichen Dienst

Verwendung im öffentlichen Dienst im Sinn dieses Gesetzes ist eine Verwendung im Sinn des Art. 83 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes.

Vierter Teil
Angehörige des öffentlichen Dienstes im Bayerischen Landtag

1. Abschnitt
Wahlvorbereitungsurlaub

Art. 28
Wahlvorbereitungsurlaub

[1]Stimmt ein Beamter seiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zum Bayerischen Landtag, zu einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes oder zum Deutschen Bundestag zu, so ist ihm auf Antrag innerhalb der letzten zwei Monate vor dem Wahltag der zur Vorbereitung seiner Wahl erforderliche Urlaub unter Wegfall der Bezüge zu gewähren. [2]Der Wegfall der Bezüge berührt den Anspruch des Beamten auf Beihilfen zu Aufwendungen in Krankheits- und Geburtsfällen sowie zur Gesundheitsvorsorge nicht; dies gilt für die übrigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes entsprechend.

2. Abschnitt
Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

Art. 29
Unvereinbare Ämter

[1]Ein Beamter mit Bezügen kann nicht Mitglied des Bayerischen Landtags sein. [2]Dies gilt auch für die Beamten mit Bezügen im Sinn der Beamtengesetze anderer Länder und des Bundes, ebenso für Beamte und hauptberufliche Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die öffentliche Hand mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.

Art. 30
Ruhen der Rechte und Pflichten aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis

(1) [1]Ein in den Bayerischen Landtag gewählter Beamter mit Bezügen scheidet mit dem Erwerb der Rechtsstellung als Mitglied

des Bayerischen Landtags aus seinem Amt aus. [2]Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten mit Bezügen ruhen für die Dauer der Mitgliedschaft mit Ausnahme der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken. [3]Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Bayerischen Landtags in ein solches Dienstverhältnis berufen wird, von dem Tag an, mit dem seine Ernennung wirksam wird. [4]Der Beamte hat das Recht, seine Amts- oder Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) zu führen. [5]Bei unfallverletzten Beamten bleiben die Ansprüche auf das Heilverfahren und einen Unfallausgleich unberührt. [6]Satz 2 gilt längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand.

(2) Für den in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten gilt Abs. 1 längstens bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den dauernden Ruhestand sinngemäß.

(3) [1]Einem in den Bayerischen Landtag gewählten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst ist auf seinen Antrag Urlaub ohne Anwärterbezüge zu gewähren. [2]Wird der Beamte nach Bestehen der Qualifikationsprüfung zum Beamten auf Probe ernannt, so ruhen seine Rechte und Pflichten aus diesem Dienstverhältnis nach Abs. 1 von dem Tag an, mit dem die Ernennung wirksam wird.

Art. 31
Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats

(1) [1]Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ruhen die in dem Dienstverhältnis eines Beamten begründeten Rechte und Pflichten für längstens weitere sechs Monate. [2]Der Beamte ist auf seinen Antrag, der binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft zu stellen ist, spätestens drei Monate nach Antragstellung wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückzuführen. [3]Das ihm zu übertragende Amt muss derselben Fachlaufbahn angehören wie das zuletzt bekleidete Amt und mit mindestens demselben Endgrundgehalt ausgestattet sein. [4]Vom Tag der Antragstellung an erhält er die Bezüge des zuletzt bekleideten Amts.

(2) [1]Stellt der Beamte nicht binnen drei Monaten seit der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag einen Antrag nach Abs. 1, so ruhen die in dem Dienstverhältnis begründeten Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) weiter bis zum Eintritt oder bis zur Versetzung in den Ruhestand. [2]Die oberste Dienstbehörde kann den Beamten jedoch, wenn er weder dem Bayerischen Landtag mindestens zwei Wahlperioden angehört noch bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, unter Übertragung eines Amts im Sinn des Abs. 1 Satz 3 wieder in das frühere Dienstverhältnis zurückführen; lehnt der Beamte die Rückführung ab oder folgt er ihr nicht, so ist er entlassen. [3]Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Beamte während der Dauer seiner Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Mitglied der Bayerischen Staatsregierung gewesen ist.

Art. 32
Dienstzeiten im öffentlichen Dienst

(1) Für die Stufenfestlegung des Grundgehalts eines Beamten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag finden Art. 30 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit Art. 31 Abs. 3 Nr. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes Anwendung.

(2) [1]Die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt unbeschadet der Regelung des Art. 16 Abs. 3 nicht als Dienstzeit im Sinn des Versorgungsrechts. [2]Das Gleiche gilt für die Zeit nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, wenn der Beamte nicht nach Art. 31 in das frühere Dienstverhältnis zurückgeführt wird. [3]Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn ein Antrag nach Art. 31 Abs. 1 Satz 2 gestellt wird.

(3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag gilt die Zeit der Mitgliedschaft als Dienstzeit nach Maßgabe des Art. 15 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Sätze 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG).

Art. 33
Entlassung

Der Beamte, der in ein mit dem Mandat unvereinbares Amt berufen wird, ist zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung

Mitglied des Bayerischen Landtags, des Deutschen Bundestags, des Europäischen Parlaments oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes war und nicht innerhalb der von der obersten Dienstbehörde zu bestimmenden angemessenen Frist sein Mandat niederlegt.

Art. 34
Beförderungsverbot

[1]Legt ein Beamter sein Mandat nieder und bewirbt er sich zu diesem Zeitpunkt erneut um einen Sitz im Bayerischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament, so ist die Übertragung eines anderen Amts mit höherem Endgrundgehalt oder eines anderen Amts mit höherer Amtszulage nicht zulässig. [2]Satz 1 gilt entsprechend für die Zeit zwischen zwei Wahlperioden.

Art. 35
Beamte auf Zeit, Wahlbeamte auf Zeit

(1) Die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis eines Beamten auf Zeit oder eines Wahlbeamten auf Zeit ruhen längstens bis zum Ablauf der Amtszeit.

(2) [1]Fällt bei einem Wahlbeamten auf Zeit der Ablauf der Amtszeit auf einen Zeitpunkt nach dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, gilt die Amtszeit zu diesem Zeitpunkt insgesamt als abgeleistet. [2]Kehrt der Wahlbeamte auf Zeit in der Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag und dem Ablauf seiner Amtszeit in ein Beamtenverhältnis zurück, so kann die Dienstzeit nur einmal berücksichtigt werden.

(3) Art. 31 gilt nicht für Wahlbeamte auf Zeit.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Wahlbeamte auf Zeit, die ein Mandat im Deutschen Bundestag annehmen.

Art. 36
Richter und Angestellte des öffentlichen Dienstes

(1) Die Art. 30 bis 32 und 34 gelten für Richter entsprechend.

(2) [1]Die Art. 29 bis 35 gelten für Angestellte des öffentlichen Dienstes sinngemäß. [2]Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag ist die Zeit der Mitgliedschaft auf Dienst- und Beschäftigungszeiten anzurechnen; im Rahmen einer bestehenden zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gilt dies nur im Hinblick auf Vorschriften, die die Anwartschaft oder den Anspruch dem Grund nach regeln.

Fünfter Teil
Übergangsregelung, Inkrafttreten

Art. 37
Übergangsregelung für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes

(1) [1]Der auf Grund des Gesetzes über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz) in den Ruhestand getretene Beamte, der in einen nach der Verkündung dieses Gesetzes zu wählenden Landtag gewählt wird, gilt mit dem Tag der Annahme des Mandats wieder als in das Beamtenverhältnis unter gleichzeitigem Ruhen der Rechte und Pflichten (Art. 30 Abs. 1) berufen, sofern er die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis noch erfüllt. [2]Ansprüche, die bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode hinsichtlich der Anrechnung von Mandatszeiten als Dienstzeit im Sinn des Besoldungs- und Versorgungsrechts entstanden sind, bleiben erhalten. [3]Das gilt entsprechend hinsichtlich der Rechte nach Art. 3 Abs. 7 des Rechtsstellungsgesetzes vom 23. Juni 1966.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für Richter sowie sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes, soweit sie zu dem im Rechtsstellungsgesetz genannten Personenkreis gehören.

Art. 38
Versorgung für Zeiten vor Inkrafttreten des Gesetzes

(1) Ein vor dem 1. Juni 1968 ausgeschiedenes Mitglied des Bayerischen Landtags oder seine Hinterbliebenen erhalten ab 1. April 1979 eine Altersentschädigung bzw. Hinterbliebenenversorgung nach den Art. 12 bis 19, 22, 24 Abs. 3 bis 6, Art. 25 und 27.

(2) [1]Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das in der Zeit vom 1. Juni 1968 bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Abgeordnetengesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden ist, und seine Hinterbliebenen erhalten Versorgung nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags in der jeweils geltenden Fassung. [2]An Stelle der Versorgung nach Satz 1 wird auf Antrag für Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag Versorgung nach diesem Gesetz gewährt; dabei werden Zeiten nicht berücksichtigt, soweit das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind. [3]Der Antrag ist innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung beim Präsidenten zu stellen.

(3) Ein Mitglied, das dem Bayerischen Landtag bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angehört hat und erst nach seinem Inkrafttreten aus dem Bayerischen Landtag ausscheidet, erhält Altersentschädigung nach diesem Gesetz; dabei wird die Zeit der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berücksichtigt, soweit nicht das Mitglied auf eigenen Antrag von der Mitgliedschaft befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

(4) [1]An Stelle der Altersentschädigung nach Abs. 3 werden auf Antrag die nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags geleisteten eigenen Beiträge zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung zinslos erstattet. [2]In diesem Fall bleiben die Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Festsetzung der Altersentschädigung nach diesem Gesetz unberücksichtigt.

(5) [1]An Stelle der Altersentschädigung nach Abs. 3 erhält ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das die Anspruchsvoraussetzungen für ein Ruhegeld nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags erfüllt, für die Zeit der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Antrag Ruhegeld nach § 6 der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags; für die Zeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird Altersentschädigung nach diesem Gesetz mit der Maßgabe gewährt, dass für jedes Jahr der Mitgliedschaft 4,78125 v. H. der Entschädigung nach Art. 5 gezahlt werden. [2]Die anrechenbaren Zeiten vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes dürfen 16 Jahre nicht übersteigen, für den Zeitpunkt der Anspruchsberechtigung auf Ruhegeld aus dem Versorgungswerk und auf Altersentschädigung nach diesem Gesetz wird die gesamte Dauer der Zugehörigkeit zum Bayerischen Landtag zugrunde gelegt. [3]Das Gleiche gilt für die Hinterbliebenen.

(6) Die Anträge gemäß den Abs. 4 und 5 sind innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Präsidenten zu stellen.

(7) [1]Das Ruhegeld aus dem Versorgungswerk des Bayerischen Landtags wird entsprechend der Erhöhung der Entschädigung nach Art. 5 dieses Gesetzes angepasst. [2]Entsprechendes gilt auch für die Berechnungsgrundlage für ein künftiges Ruhegeld, wenn eine Anwartschaft hierauf besteht.

Art. 39
Versorgungsabfindung

[1]Zeiten der Mitgliedschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes werden auf Antrag auf die Zeiten nach Art. 16 angerechnet. [2]Dies gilt nicht, soweit das Mitglied des Bayerischen Landtags auf eigenen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk des Bayerischen Landtags befreit war oder ihm die eigenen Beiträge zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erstattet worden sind.

Art. 40
Anrechnung früherer Versorgungsbezüge

Leistungen nach der Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags werden nicht in die Anrechnung nach Art. 22 Abs. 3 und 4 einbezogen.

Art. 41
Anrechnung von Zeiten für das Übergangsgeld

Zeiten der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes liegen, werden bei der Berechnung des Zeitraums, für den Übergangsgeld zu zahlen ist, berücksichtigt. Dies gilt nicht, soweit die frühere Zeit durch die Gewährung eines Übergangsgeldes bereits abgegolten wurde.

Art. 42
Zuschuss zu den Kosten in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen und Unterstützungen für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags

Art. 20 und 21 gelten auch für ehemalige Mitglieder des Bayerischen Landtags, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind, und für deren Hinterbliebene.

Art. 43
Besteuerung

§ 22 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes findet erstmals auf Leistungen Anwendung, die auf Grund dieses Gesetzes gezahlt werden.

Art. 43a
Anwendung bisherigen und neuen Rechts auf Versorgungsansprüche und Versorgungsanwartschaften, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind

(1) Versorgungsansprüche, die vor dem 1. November 1990 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 31. Oktober 1990 geltenden Recht.

(2) Wurde vor dem 1. November 1990 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und tritt der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 ein, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis zum 31. Oktober 1990 geltenden Recht.

(3) [1]Tritt der Versorgungsfall nach dem 31. Dezember 2001 ein, so bleibt eine vor dem 1. November 1990 nach den Art. 12 bis 14 erworbene Anwartschaft auf eine Altersentschädigung sowohl hinsichtlich der Höhe als auch des Bezugszeitpunktes unberührt. [2]Im Übrigen gelten der Steigerungssatz und, sofern dies günstiger ist, der Bezugszeitpunkt nach neuem Recht.

(4) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.

(5) Art. 11 Abs. 1 Satz 5 in der ab 1. November 1990 geltenden Fassung findet nur Anwendung, wenn auf den Versorgungsfall ausschließlich neues Recht Anwendung findet.

(6) Art. 22 findet in der ab 1. November 1990 geltenden Fassung Anwendung.

(7) Art. 43b findet auf Versorgungsansprüche nach den Abs. 1 bis 4 Anwendung.

Art. 43b
Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2003 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

(1)[1]Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2003 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2003 geltenden Recht nach folgender Maßgabe:

Ab der ersten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung nach Art. 5 wird die bei der Berechnung der Versorgungsansprüche zugrunde liegende Entschädigung bis zur

siebten Anpassung durch einen Anpassungsfaktor nach Maßgabe der folgenden Tabelle vermindert:

Anpassung nach dem 30. Juni 2003	Anpassungsfaktor
1.	0,99458
2.	0,98917
3.	0,98375
4.	0,97833
5.	0,97292
6.	0,96750
7.	0,96208

[2]Mit dem Inkrafttreten der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 wird der den Versorgungsansprüchen zugrunde liegende Vom-Hundert-Satz nach Art. 13 und Art. 38 Abs. 5 mit dem Faktor 0,95667 vervielfältigt. [3]Dieser verminderte Vom-Hundert-Satz gilt als neu festgesetzt. [4]Er ist ab dem Tag der achten Anpassung der Entschädigung des Art. 5 der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versorgungsfälle, die nach dem 30. Juni 2003 bis zur achten auf den 30. Juni 2003 folgenden Anpassung der Entschädigung des Art. 5 eintreten.

(3) Art. 18 Abs. 1 bis 3 in der ab 1. Juli 2003 geltenden Fassung findet nur auf Ehen oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes Anwendung, die nach dem 30. Juni 2003 geschlossen werden und auf Ehen oder Lebenspartnerschaften im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die zwar vor dem 1. Juli 2003 geschlossen wurden, bei denen aber kein Ehegatte oder Lebenspartner vor dem 1. Juli 1963 geboren ist.

Art. 43c
Übergangsregelung für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Bezüge aus öffentlichen Kassen

(1) [1]Bis zum Ende der 15. Wahlperiode des Bayerischen Landtags findet Art. 22 Abs. 2 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden

Fassung Anwendung. [2]Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.

(2) [1]Auf die am 1. Juli 2004 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen findet Art. 22 Abs. 4 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung Anwendung. [2]Art. 22 Abs. 10 bleibt insoweit unberücksichtigt.

Art. 43d
Übergangsregelungen zu der ab 1. Juli 2004 geänderten Altersentschädigung und Hinterbliebenenversorgung

(1) [1]Versorgungsansprüche, die vor dem 1. Juli 2004 entstanden sind, richten sich nach dem bis zum 30. Juni 2004 geltenden Recht. [2]Art. 43b bleibt unberührt.

(2) [1]Wurde vor dem 1. Juli 2004 eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben, so bestimmt sich der Versorgungsanspruch nach dem bis 30. Juni 2004 geltenden Recht. [2]Dies gilt auch für die Mitglieder des Landtags, die bis zum Ende der 15. Wahlperiode eine Anwartschaft auf eine Altersentschädigung nach den Art. 12 bis 14 erworben und im Zeitpunkt des Ausscheidens ein Mindestalter von 60 Jahren erreicht haben. [3]Art. 43b bleibt unberührt. [4]Art. 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Versorgungsansprüche der Hinterbliebenen nach Art. 18 sind hinsichtlich der Anwendung von bisherigem und neuem Recht abhängig von dem Anspruch oder der Anwartschaft auf Altersentschädigung des Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes.

Art. 43e
Übergangsregelung für den Anspruch auf Altersentschädigung und für die Anrechnung beim Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Bis zum Ende der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags finden Art. 12, 15 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2 und 7 und Art. 43d Abs. 2 in der bis zum 31. Juli 2009 geltenden Fassung Anwendung.

(2) Auf die am 1. August 2009 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen, die am 31. Juli 2009 bereits entsprechende Leistungen beziehen, findet Art. 22 Abs. 11 keine Anwendung.

(3) [1]Auf die am 1. Januar 2011 vorhandenen ehemaligen Mitglieder des Bayerischen Landtags und Hinterbliebenen sowie auf die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die mit dem Ausscheiden einen Anspruch auf Altersentschädigung haben, findet Art. 22 Abs. 4 in der bis 31. Dezember 2010 geltenden Fassung Anwendung. [2]Gleiches gilt für die mit Ablauf der 16. Wahlperiode des Bayerischen Landtags ausscheidenden Mitglieder, die nur deshalb noch keinen Anspruch auf Altersentschädigung haben, weil sie das nach Art. 12 Abs. 1 und 2 notwendige Lebensalter noch nicht erreicht haben.

Art. 44
Inkrafttreten, Weitergeltung alten Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 am 28. Oktober 1978 in Kraft; Art. 2, 3, 28 und 38 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. August 1977 in Kraft*).

(2) [1]Das durch Art. 16a des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags vom 23. Dezember 1965 (GVBl. S. 358) in der Fassung vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 152) als Körperschaft des öffentlichen

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 25. Juli 1977 (GVBl. S. 369). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

Rechts errichtete Versorgungswerk des Bayerischen Landtags mit Sitz in München und die hierzu ergangene Satzung bestehen für die Mitglieder des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags und deren Hinterbliebene fort. [2]Änderungen der Satzung erfolgen durch den Ältestenrat des Bayerischen Landtags. [3]Sie sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen. [4]Die Bayerische Versorgungskammer übernimmt unter der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr die Verwaltung und gesetzliche Vertretung der Körperschaft. [5]Der Erste Teil des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 25. Juni 1994 (GVBl. S. 466, BayRS 763-1-I) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung; die Vorschriften zum Geschäftsplan, zur Rechnungslegung, zur Sicherheitsrücklage, zum gebundenen Vermögen, zum Verantwortlichen Aktuar und zur Abschlussprüfung sind nicht anzuwenden. [6]Der Freistaat Bayern garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Körperschaft.

(3) Für Mitglieder des Bayerischen Landtags, die sich nach dem Rechtsstellungsgesetz im Ruhestand befinden, gilt das Rechtsstellungsgesetz fort, sofern sie bis zum Ende der laufenden Wahlperiode aus dem Bayerischen Landtag ausgeschieden sind oder ausscheiden werden.

(4) Im Übrigen treten mit dem allgemeinen Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft:

1. Das Gesetz über die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten des Bayerischen Landtags;

2. das Gesetz über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat für Angehörige des öffentlichen Dienstes (Rechtsstellungsgesetz);

3. die Satzung des Versorgungswerks des Bayerischen Landtags.

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags

vom 9. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 15, Bay-RS 1100-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 543)

Aufgrund des Art. 4 a des Bayerischen Abgeordnetengesetzes gibt sich der Bayerische Landtag folgende Verhaltensregeln:

I. Anzeigepflicht

1. Ein Mitglied des Landtags ist verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen:

   a) die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;

   b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

   c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

2. Ein Mitglied des Landtags ist zusätzlich verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden bzw. wirksam sind, anzuzeigen:

   a) entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z.B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für

die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro im Monat oder von 10.000 Euro im Jahr nicht übersteigt. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Staatsregierung;

b) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

c) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;

d) Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbands oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;

e) das Bestehen bzw. der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtags während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

f) Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den gemäß Nr. I. 4. zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

3. [1]Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Nr. I. 2. Buchst. a bis e anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1.000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10.000 Euro übersteigen. [2]Zugrunde zu legen sind hierbei die für

eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

4. Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

5. [1]Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die oder der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. [2]Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte nicht verletzt werden. [3]Hierzu kann insbesondere vorgesehen werden, dass statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

6. Die Anzeigen sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

II. Entgeltliche Vertretung für oder gegen den Freistaat Bayern

1. Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für den Freistaat Bayern auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

2. Mitglieder des Landtags, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen den Freistaat Bayern auftreten, haben der Präsidentin oder dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

3. Nrn. II. 1. und II. 2. gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen landesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

III. Veröffentlichung

[1]Die Angaben gemäß Nr. I. 1. Buchst. a und Nr. I. 2. Buchst. a bis f werden auf der Internetseite des Landtags veröffentlicht. [2]Die Angaben gemäß Nr. I. 3. über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. [3]Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1.000 bis 3.500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7.000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15.000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30.000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50.000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis 75.000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100.000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150.000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250.000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250.000 Euro. [4]Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. [5]Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.

IV. Unzulässige Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen für die Ausübung des Mandats

1. [1]Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Landtags keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. [2]Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Landtag erwartet wird. [3]Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Landtags gewährt wird. [4]Die Entgegennahme von Spenden bleibt davon unberührt.

2. [1]Nach Nr. IV. 1. unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Freistaates Bayern zuzuführen, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. [2]Der Anspruch auf Zuführung in den Haushalt wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Landtag nicht berührt.

V. Spenden

1. Ein Mitglied des Landtags hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

2. Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5.000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift der Spenderin oder des Spenders sowie der Gesamthöhe der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.

3. Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden derselben Spenderin oder desselben Spenders zusammen den Wert von 10.000 Euro übersteigen, von der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Landtags zu veröffentlichen.

4. Für Spenden an ein Mitglied des Landtags finden § 25 Abs. 2 und 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.

5. [1]Geldwerte Zuwendungen

   a) aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,

   b) zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Landtags oder seiner Fraktionen oder als Repräsentantin oder Repräsentant des Landtags gelten nicht als Spenden im Sinn dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Nr. V. 2. anzuzeigen und nach Maßgabe von Nr.

V. 3. zu veröffentlichen. [2]Näheres zu den geldwerten Zuwendungen legt die Präsidentin oder der Präsident in den Ausführungsbestimmungen fest (Nr. I. 4.).

6. [1]Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Landtags als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen der Präsidentin oder dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwerts an die Staatsoberkasse Bayern zu behalten. [2]Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen der Präsidentin oder des Präsidenten festgelegt wird (Nr. I. 4.).

7. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

VI. Werbende Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Landtag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

VII. Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Landtags, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Landtags zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß Nr. III veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

VIII. Rückfrage

[1]In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Landtags verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Präsidentin oder dem Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern. [2]Auf Verlangen erhält das Mitglied des Landtags die Antwort auf seine Rückfrage schriftlich.

IX. Verfahren

1. [1]Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, holt die Präsidentin oder der Präsident zunächst dessen Stellungnahme ein und leitet eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. [2]Sie oder er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

2. [1]Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall bzw. leichte Fahrlässigkeit vorliegt, z.B. Überschreitung von Anzeigefristen, wird das betreffende Mitglied ermahnt. [2]Ansonsten teilt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. [3]Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen die Verhaltensregeln vorliegt. [4]Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art. 4a Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. [5]Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht.

3. [1]Bestehen Anhaltspunkte für eine Pflichtverletzung gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Landtags an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. [2]Anstelle einer oder eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gemäß Nr. IX. 1. angehört und gemäß Nr. IX. 2. unterrichtet. [3]Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Präsidentin oder der Präsident die Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, hat die Stellvertreterin oder der Stellvertreter nach den Vorschriften der Nrn. IX. 1. und IX. 2. zu verfahren.

4. [1]Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtags, das seine Anzeigepflicht verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. [2]Die Höhe des Ordnungsgelds bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. [3]Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. [4]Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. [5]Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. [6]Art. 26 Sätze 2 bis 4 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes gelten entsprechend.

5. [1]In Fällen der unzulässigen Annahme von Geld oder geldwerten Zuwendungen (Nr. IV) leitet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. [2]Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinn von Nr. IV. 1. Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. [3]Die Präsidentin oder der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. [4]Ergibt sich nach der Überzeugung der Präsidentin oder des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach Nr. IV. 1. vorliegt, wird das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mitgeteilt. [5]Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen Nr. IV. 1. vorliegt. [6]Die Präsidentin oder der Präsident macht den Anspruch gemäß Nr. IV. 2. Satz 1 im Wege eines Verwaltungsakts geltend. [7]Die Feststellung, dass ein Mitglied des Landtags seine Pflichten nach den Verhaltensregeln verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach Art. 4a Abs. 2 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes als Drucksache veröffentlicht. [8]Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Landtags veröffentlicht. [9]Nr. IX. 3. gilt entsprechend.“

X. Inkrafttreten

Die Verhaltensregeln treten mit Wirkung vom 1. Januar 1994 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 27. Februar 2014

Aufgrund der Nr. I. 4. der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bayerischen Landtags vom 9. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 15, BayRS 1100-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 2013 (GVBl. S. 543) erlässt die Präsidentin nach Anhörung des Präsidiums und der Fraktionsvorsitzenden folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Form und Frist von Anzeigen

(1) [1]Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bayerischen Landtag der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen (Nr. I. 6. der Verhaltensregeln). [2]Dabei sollen die entsprechenden Formblätter verwendet werden.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen während der Wahlperiode sind innerhalb von drei Monaten nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen (Nr. I. 6. der Verhaltensregeln).

(3) Für die Mitteilung anzeigepflichtiger Einkünfte ist der späteste Zeitpunkt für den Beginn dieser Frist der Tag des Zuflusses der Einkünfte.

2. Vor der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübte Tätigkeiten

(1) Tätigkeiten gemäß Nr. I. 1. der Verhaltensregeln, die bei Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag seit mindestens zwei Jahren nicht mehr ausgeübt werden, bleiben bei der Anzeigepflicht unberücksichtigt.

(2) Bei der Anzeige der vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit gemäß Nr. I. 1. Buchst. a der Verhaltensregeln sind bei unselbstständigen Tätigkeiten Angaben über den Arbeitgeber (Name und Sitz) sowie über die Art der Tätigkeit zu machen, bei selbstständigen Tätigkeiten als Gewerbetreibender sind die Art des Gewerbes sowie Name und Sitz der Firma, bei freien Berufen und sonstigen selbstständigen Berufen die genaue Bezeichnung des Berufs sowie Ort oder Sitz der Berufsausübung mitzuteilen.

3. Angaben zu Vertragspartnern, Unternehmen, Organisationen und Veranstaltern

(1) [1]Bei einer Anzeige vor der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Nr. I. 1. Buchst. b und c sowie während der Mitgliedschaft ausgeübter Tätigkeiten gemäß Nr. I. 2. Buchst. a bis d der Verhaltensregeln sind die Art der Tätigkeit sowie Name und Sitz des Vertragspartners, des Unternehmens oder der Organisation mitzuteilen. [2]Bei Vortragstätigkeiten gemäß Nr. I. 2. Buchst. a der Verhaltensregeln ist außerdem die Veranstaltung, auf der der Vortrag gehalten wurde, anzugeben, ferner Name und Sitz des Veranstalters, soweit er nicht mit dem Vertragspartner identisch ist.

(2) Vertragspartner von Freiberuflern und Selbstständigen sind nur anzuzeigen, soweit die Brutto-Einkünfte aus einer oder mehreren Vertragsbeziehungen mit diesem Vertragspartner die in Nr. I. 3. Satz 1 der Verhaltensregeln genannten Beträge übersteigen.

(3) [1]Als Brutto-Einkünfte im Sinne von Nr. I. 3. Satz 2 der Verhaltensregeln gelten die Zuflüsse an Geld- und Sachleistungen. [2]Bei Nichtselbstständigen ist das Bruttogehalt maßgeblich.

4. Tätigkeit als Gesellschafter, Verwaltung eigenen Vermögens

(1) [1]Übt ein Mitglied des Landtags als Gesellschafter eine entgeltliche Tätigkeit gemäß Nr. I. 2. Buchst. a der Verhaltensregeln auf Grund eines von der Gesellschaft mit einem Dritten geschlossenen Vertrages aus, so sind die Art der Tätigkeit, der Name und Sitz der Gesellschaft und der Vertragspartner mit Namen und Sitz anzuzeigen, wenn im Einzelfall das Mitglied des Landtags bei der Vertragserfüllung persönlich mitwirkt. [2]Als Einkünfte im Sinne der Nr. I. 3. der Verhaltensregeln sind die ausgekehrten Anteile am Gesellschaftsgewinn anzuzeigen. [3]Nummer 3 Satz 2 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung eigenen Vermögens ist keine Berufstätigkeit oder entgeltliche Tätigkeit im Sinne der Verhaltensregeln.

5. Parlamentarische Funktionen

(1) [1]Parlamentarische Funktionen sind nicht anzeigepflichtig. [2]Das Gleiche gilt bei Funktionen, die aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Landtags oder eines seiner Gremien ausgeübt werden (z. B. Mitgliedschaft im Rundfunkrat).

(2) Funktionen in Parteien sind nur anzeigepflichtig, wenn sie entgeltlich ausgeübt werden.

6. Vereinbarungen über künftige Tätigkeiten und Vermögensvorteile

Bei der Anzeige von Vereinbarungen über die Übertragung einer bestimmten Tätigkeit beziehungsweise über die Zuwendung eines Vermögensvorteils gemäß Nr. I. 2. Buchst. e der Verhaltensregeln ist der wesentliche Inhalt der Vereinbarungen mitzuteilen.

7. Unternehmensbeteiligungen

(1) [1]Anzeigepflichtig gemäß Nr. I. 2. Buchst. f der Verhaltensregeln ist nur die Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben. [2]Ein Unternehmen in diesem Sinne ist eine auf Dauer angelegte organisatorische Einheit, in der mit Gewinnerzielungsabsicht Güter oder Dienstleistungen erstellt werden.

(2) Eine Beteiligung an einer solchen Kapital- oder Personengesellschaft ist anzeigepflichtig, wenn dem Mitglied des Landtags mehr als 25 % der Stimmrechte zustehen.

8. Zeugnisverweigerungsrechte und Verschwiegenheitspflichten

[1]Die Anzeige eines Mitglieds des Landtags, das ein gesetzliches Zeugnisverweigerungsrecht beziehungsweise eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann, muss nicht die gemäß den Nummern 3 und 4 Abs. 1

Satz 1 dieser Ausführungsbestimmungen erforderlichen Angaben über den Vertragspartner bzw. Auftraggeber enthalten. [2]Es genügen insoweit Angaben über die Art der Tätigkeit in dem einzelnen Vertrags- oder Mandatsverhältnis.

9. Anzeigepflicht für Rechtsanwälte etc. gemäß Nr. II. der Verhaltensregeln

[1]Die Anzeigepflicht für Rechtsanwälte etc. gemäß Nr. II. der Verhaltensregeln entfällt, wenn die Vertretung nicht persönlich übernommen wird oder das Honorar den Betrag von 1000 Euro nicht übersteigt. [2]Nummer 8 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.

10. Spenden

(1) [1]Mehrere Spenden desselben Spenders sind anzeigepflichtig, wenn sie im Jahr den Betrag von 5000 Euro übersteigen.

(2) [1]Eine Spende, die ein Mitglied des Landtags als Parteispende entgegennimmt und gegen eine entsprechende Quittung an seine Partei weiterleitet, ist nicht anzeigepflichtig. [2]Die Rechenschaftspflicht der Partei bleibt in diesem Fall unberührt.

11. Gastgeschenke

(1) Einer Anzeige bei Gastgeschenken bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenkes 200 Euro nicht übersteigt.

(2) [1]Liegt der Antrag eines Mitglieds des Landtags vor, ein ausgehändigtes Gastgeschenk gegen Bezahlung des Wertes behalten zu wollen, stellt die Präsidentin oder der Präsident den Wert fest; maßgeblich ist im Regelfall der Verkehrswert. [2]An die Staatsoberkasse Bayern zu entrichten ist der so ermittelte Gegenwert unter Abzug des Betrages von 200 Euro.

12. Vernichtung der eingereichten Unterlagen

Die Unterlagen über Anzeigen gemäß den Verhaltensregeln, die ein Mitglied des Landtags eingereicht hat, werden nach

Ablauf von fünf Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Landtag vernichtet, es sei denn, das ehemalige Mitglied hat um Überlassung der Unterlagen gebeten.

13. Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen treten zum 1. Januar 2014 in Kraft.

Richtlinien über die Aufwandserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit vom 18.07.2013, in der Fassung vom 27.03.2017

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 8 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Bayerischen Landtags (Bayerisches Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (GVBl. S. 82, BayRS 1100-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. S. 299), erlässt das Präsidium des Bayerischen Landtags im Einvernehmen mit dem Ältestenrat folgende Richtlinien:

1. Grundsatz für die Erstattung von Aufwendungen

[1]Den Mitgliedern des Bayerischen Landtags werden unter den nachfolgenden Voraussetzungen Kosten für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge erstattet, die sie zur Unterstützung bei der Erledigung ihrer parlamentarischen Arbeit mit Personen geschlossen haben. [2]Der Erstattungsanspruch ist nicht übertragbar.

2. Erstattungsumfang

(1)[1]Erstattet werden Aufwendungen für Mitarbeiter des Mitglieds des Bayerischen Landtags in dem im Haushaltsgesetz vorgesehenen Umfang. [2]Es handelt sich dabei um einen jährlichen Erstattungshöchstbetrag, der die Vergütung einschließlich der Nebenleistungen nach Absatz 2 umfasst. [3]Die Beträge werden der Einkommensentwicklung im öffentlichen Dienst (Tarifabschlüsse zum TV-L) sowie den Beitragssatzänderungen in der Sozialversicherung einschließlich der Unfallversicherung durch das Landtagsamt angepasst.

(2) Es werden folgende Nebenleistungen erstattet:

a) Gesetzlich festgelegte Beiträge, Umlagen und Zuschüsse des Arbeitgebers zur Sozialversicherung einschließlich Beiträge zur Unfallversicherung bei der Verwaltungsberufsgenossenschaft;

b) sonstige gesetzliche Arbeitgeberzuschüsse;

c) Jahressonderzahlungen, Leistungsprämien, Urlaubsgeld, pro Kalenderjahr bis zur Höhe eines Bruttogehalts des Leistungsmonats;

d) Urlaubs- und Überstundenabgeltung;

e) Zuschüsse zur betrieblichen Altersversorgung;

f) Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen nach Maßgabe der Anlage 1;

g) Arbeitgeberanteil zur vermögenswirksamen Leistung bis zu 40 Euro pro Monat;

h) monatliche Fahrkostenzuschüsse nach Maßgabe der Anlage 2. Bei Abwesenheiten wird der Fahrkostenzuschuss für jeden vollen Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer bzw. die Arbeitnehmerin der Tätigkeitsstätte fernbleibt, nicht erstattet.

i) Reisekosten nach Maßgabe der Anlage 3. Ersetzt werden Kosten für beruflich veranlasste Auswärtstätigkeiten von Mitarbeitern innerhalb Deutschlands sowie für Reisen nach Brüssel, soweit sie angemessen sind. Eine beruflich veranlasste Auswärtstätigkeit liegt vor, wenn der Mitarbeiter vorübergehend, zur Unterstützung des Mitglieds des Landtags bei der Erledigung seiner parlamentarischen Arbeit, außerhalb seiner Wohnung sowie der regelmäßigen Tätigkeitsstätte beruflich tätig wird. Bei gemeinsamen Fahrten von Abgeordneten und Mitarbeitern im Kraftfahrzeug des Mitarbeiters ist eine Kostenerstattung an den Mitarbeiter über Art. 8 BayAbgG unzulässig.

j) Fortbildungskosten nach Maßgabe der Anlage 4. Soweit sie nicht gemäß Art. 6 Abs. 4 BayAbgG erstattet werden.

(3) [1]Für Praktikantenverhältnisse gelten Abs. 2 Buchst. a), b), i), Abs. 7 und Abs. 8 dieser Nr. sowie die Nrn. 3, 4 Abs. 1, 2, 4–10 dieser Richtlinien entsprechend. [2]Praktika im Sinne dieser Richtlinien sind

– Praktika, die verpflichtend aufgrund einer Studien-, Prüfungs- oder Ausbildungsordnung absolviert werden,
– freiwillige Praktika begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung, wenn nicht zuvor ein solches Praktikantenverhältnis mit demselben Arbeitgeber bestanden hat,
– freiwillige Praktika, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen,

von höchstens drei Monaten, es sei denn, die einschlägigen Prüfungs- oder Ausbildungsordnungen oder sonstigen hochschulrechtlichen Bestimmungen sehen eine längere Dauer vor.

(4) [1]Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der Aufwendungen für die Beschäftigung eines Freiwilligen im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ) nach Maßgabe dieses Absatzes verlangen. [2]Erstattungsfähig sind Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG), sofern sie als Geldleistungen (Taschengeld, Geldersatzleistungen) angefallen und im Einzelfall angemessen sind sowie ein etwaiger Kostenersatz, der an einen zugelassenen Träger des FSJ zu leisten ist. [3]Etwaige Vorgaben des Trägers zur Höhe der an den Freiwilligen zu erbringenden Leistungen sind einzuhalten. [4]Die Vereinbarungen zum FSJ werden eigenverantwortlich vom Mitglied des Landtags mit dem Freiwilligen sowie dem zugelassenen Träger geschlossen. [5]Abs. 2 Buchst. a), b), i), Abs. 7 und Abs. 8 dieser Nr. sowie die Nrn. 3, 4 Abs. 1, 5 – 10 und Nr. 9 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

[6]Im Übrigen gelten die Bestimmungen des JFDG und die hierzu erlassenen landesrechtlichen Regelungen.

(5) Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der in anderer Form entstandenen angemessenen monatlichen Aufwendungen für mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen verlangen.

(6) [1]Das Mitglied des Landtags kann Ersatz der angemessenen und erforderlichen Kosten einer externen fachlichen Beratung, insbesondere Rechtsanwalts- oder Steuerberatungskosten, im Zusammenhang mit der Aufnahme oder Beendigung eines mandatsbedingten Arbeits- oder sonstigen Dienstverhältnisses verlangen. [2]Erforderlich sein können insbesondere Kosten für die Vertragsgestaltung sowie die Vertretung vor dem Arbeits- oder Sozialgericht. [3]In keinem Falle erstattungsfähig sind hingegen Beratungskosten, die aufgrund eines Verschuldens oder Fehlverhaltens des Mitglieds des Landtags erforderlich werden, insbesondere im Zusammenhang mit einem strafprozessualen Verfahren. [4]Ebenso nicht erstattungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit einem Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV. Ersatz der Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkosten kann maximal in Höhe der gesetzlichen Gebühren gewährt werden. [5]In den übrigen Fällen externer Beratung müssen Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(7) [1]Die Aufwendungserstattung für Arbeits-, Dienst- und Werkverträge darf insgesamt den im Haushaltsgesetz festgelegten Erstattungshöchstbetrag nicht überschreiten. [2]Das Landtagsamt erteilt auf Nachfrage Auskunft über den bereits verbrauchten Erstattungsbetrag. [3]Die Erstattungen werden dem Jahr zugerechnet, in dem die Zahlung durch das Landtagsamt erfolgt ist. [4]Unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt werden Erstattungen für Werk- oder Dienstleistungen noch dem Jahr zugerechnet, in dem die Leistung erfolgte, wenn die Rechnung bis spätestens 28. Februar des Folgejahres beim Landtagsamt eingereicht wird.

(8) [1]Überzahlungen sind nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überzahlung erfolgte, von dem Mitglied des Landtags auszugleichen. [2]Das Mitglied des Landtags haftet insoweit insbesondere mit seiner Grundentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz für die ordnungsgemäße Rückerstattung.

3. Ausschlussgründe

(1) [1]Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die mit dem Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum 4. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren; dies gilt auch für Verträge mit Personen, die mit einem anderen Mitglied des Landtags verheiratet oder bis zum 3. Grad verwandt oder verschwägert sind oder waren. [2]Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, die mit einem Mitglied des Landtags in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach vollständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, stehen Ehegatten gleich.

(2) Für den Abschluss von Verträgen mit Kapital- oder Personengesellschaften gelten die Ausschlussgründe entsprechend, d. h. Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft dürfen nicht dem Personenkreis des Absatzes 1 angehören.

(3) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, an denen das Mitglied des Landtags selbst oder andere Mitglieder des Landtags als Geschäftsführer oder mit mehr als 25 % der Stimmrechte beteiligt sind.

(4) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Personen, die zugleich

– als Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags,

– im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags oder
– in einer Gesellschaft, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist, beschäftigt sind.

Gleiches gilt für Verträge mit Kapital- oder Personengesellschaften, wenn Gesellschafter, Organe, Geschäftsführer und sonstige Vertreter oder im konkreten Fall tätige Beschäftigte der Gesellschaft zugleich

– Mitarbeiter im privatwirtschaftlichen Unternehmen des Mitglieds des Landtags sind,
– Mitarbeiter im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit des Mitglieds des Landtags sind oder
– Mitarbeiter einer Gesellschaft sind, an der das Mitglied des Landtags beteiligt ist.

(5) Nicht erstattungsfähig sind Kosten für Verträge mit Parteigeschäftsstellen, die eigene Arbeitskräfte dem Mitglied des Landtags zur Unterstützung bei der Erledigung der parlamentarischen Arbeit zur Verfügung stellen.

(6) Das Mitglied des Landtags versichert gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass ein Tatbestand der Absätze 1 bis 4 nach seiner Kenntnis nicht vorliegt.

4. Voraussetzungen für die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge

(1) Die Erstattung von Aufwendungen für Arbeitsverträge sowie der in Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 6 genannten Nebenleistungen setzt voraus, dass der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses, der Vertragsänderung oder der Gewährung der Nebenleistung nicht länger als drei Monate zurückliegt, als der Arbeitsvertrag, die Vertragsänderung oder die Mitteilung über die Gewährung beim Landtagsamt vorgelegt wird.

(2) [1]Der Arbeitsvertrag wird eigenverantwortlich vom Mitglied des Landtags mit dem Mitarbeiter geschlossen. [2]Dabei ist seitens des Mitglieds des Landtags sicherzustellen,

dass Leistung und Gegenleistung in einem angemessenen Verhältnis stehen. [3]Das ist der Fall, wenn die Gegenleistung des Mitglieds des Landtags der Art der ausgeübten Tätigkeit des Mitarbeiters, dessen Berufserfahrung und Vorbildung entspricht. [4]Bezüglich der ausgeübten Tätigkeit ist zu unterscheiden zwischen Tätigkeiten, wie Schreibarbeiten, Büro- und Terminorganisation, Bereitschaftsdiensten und Besorgungen, und höherwertigen, durch eigene Geistesleistungen geprägte Tätigkeiten, wie die Bearbeitung von Bürgeranliegen, Erstellung von Reden, Medienmitteilungen, Öffentlichkeitsarbeit, Gutachten und Terminvertretungen für das Mitglied des Landtags. [5]Der anteilige Umfang der Art der ausgeübten Tätigkeiten ist im Arbeitsvertrag zu beschreiben. [6]Danach ist das vereinbarte Bruttoentgelt entsprechend dem vom Präsidium festgelegten Gehaltsrahmen in Anlage 5 zu bemessen. [7]Der für die jeweilige Beschäftigungsgruppe geltende Gehaltsrahmen darf nicht überschritten werden.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich der jeweilige Gehaltsrahmen auf den entsprechenden Bruchteil des Beschäftigungsumfangs.

(4) Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse sind zulässig.

(5) [1]Der Verwaltung des Landtags sind das Original des Arbeitsvertrages, Unterlagen über die Berufserfahrung und Vorbildung des Mitarbeiters sowie die für die Zahlung zwingend erforderlichen Unterlagen zu überlassen. [2]Bei Abschluss des Arbeitsvertrages ist darauf zu achten, dass der Termin für den Beginn der Beschäftigung so gelegt wird, dass die nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften vorgegebene Frist zur Anmeldung der Beschäftigten beim Sozialversicherungsträger eingehalten werden kann. [3]Der Arbeitsvertrag und der Personalbogen sind der Verwaltung so rechtzeitig vorzulegen, dass diese Meldung innerhalb dieser Frist erfolgen kann. [4]Die Verwaltung des Landtags kann weitere Unterlagen beim Abgeordneten oder Mitarbeiter anfordern, die für die Abrechnung und Zahlbarmachung notwendig sind. [5]Solange

die vorstehend genannten Unterlagen unvollständig sind, kann die Verwaltung des Landtags die Erstattung zurückbehalten.

(6) [1]Ergänzungen und Änderungen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, sind der Verwaltung des Landtags unverzüglich anzuzeigen. [2]Unterlässt ein Mitglied des Landtags die rechtzeitige Mitteilung von Änderungen oder Beendigungen eines Arbeitsverhältnisses und kommt es infolgedessen zu Überzahlungen, so hat das Mitglied des Landtags den überzahlten Betrag dem Landtagsamt zurückzuerstatten. [3]Die Verwaltung des Landtags ist berechtigt, den überzahlten Betrag mit der Grundentschädigung gemäß Art. 5 Abs. 1 Bayerisches Abgeordnetengesetz zu verrechnen oder hiergegen aufzurechnen.

(7) Die Verwaltung des Landtags kann eine Neueinstellung oder Änderungen in den Zahlungsmodalitäten (Einmalzahlungen, Änderungen in der Bankverbindung etc.) nur dann im jeweiligen Monat berücksichtigen, wenn die Mitteilung spätestens am 1. des Monats bei der Landtagsverwaltung eingeht.

(8) Die Mitglieder des Landtags haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter zum Zwecke der Erstattung der Aufwendungen ihre Einwilligung zur Weitergabe ihrer personenbezogenen Daten und Unterlagen im Sinne von Absatz 5 erteilen (vgl. Anlage 6).

(9) Die Bezahlung der Vergütung sowie der in Nr. 2 Abs. 2 und Abs. 6 genannten Nebenleistungen erfolgt durch die Verwaltung des Landtags unmittelbar an die Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer.

(10) [1]Die Zahlung der Vergütung für Arbeitsverträge erfolgt zum 15. eines Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat. [2]Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

5. Aufwendungserstattung für sonstige Verträge im Sinn von Art. 8 BayAbgG

(1) [1]Die Erstattung der Aufwendungen für Dienst- und Werkverträge erfolgt nur auf Antrag des Mitglieds des Landtags. [2]Der Antrag auf Kostenerstattung muss unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Rechnungserteilung durch den freien Mitarbeiter bzw. Auftragnehmer bei der Verwaltung des Landtags gestellt werden. [3]Dem Antrag sind der mit dem Vertragspartner geschlossene Vertrag im Original sowie die auf der Leistungserbringung beruhenden Originalrechnungen beizufügen. [4]Nr. 4 Absätze 2, 7, 8 und 9 der Richtlinien gelten entsprechend. [5]Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a) findet sinngemäß Anwendung für Abgaben zur Künstlersozialkasse. Nr. 2 Abs. 2 Buchst. i) findet – ausgenommen der Anlage 3 – sinngemäß Anwendung, sofern ein derartiger Ersatz von Aufwendungen vertraglich vereinbart ist.

Die Rechnungen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name und Adresse des den Auftrag gebenden Mitglieds des Landtags,
- Name und Adresse des freien Mitarbeiters bzw. Auftragnehmers,
- Art der erbrachten Leistung,
- Umfang der ausgeführten Werk- oder Dienstleistung,
- Leistungszeitraum,
- Leistungsentgelt.

(2) Der Abgeordnete versichert gegenüber der Verwaltung des Landtags, dass es sich um mandatsbedingte Werk- oder Dienstleistungen im Sinne des Art. 8 Bayerisches Abgeordnetengesetzes handelt.

6. Mehrfachbeschäftigung

[1]Nicht ersetzt werden Aufwendungen für Mitarbeiter, die zur selben Zeit in einem weiteren Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen und die nach § 3 Arbeitszeitgesetz zulässige Arbeitszeit überschreiten. [2]Bei zusätzlichen Arbeitsverhältnissen dürfen sich die Arbeitszeiten nicht überschneiden. [3]Das Mitglied des

Landtags wird dafür Sorge tragen, dass der Mitarbeiter bei Abschluss des Arbeitsvertrages eine entsprechende Zusicherung abgibt.

7. Arbeitsgemeinschaften

[1]Mehrere Mitglieder des Landtags können einen oder mehrere Mitarbeiter gemeinsam beschäftigen (Arbeitsgemeinschaften). [2]In diesem Fall ist ein Mitglied des Landtags für die laufende Geschäftsführung zu benennen. [3]Die Vereinbarungen über den Beitritt zu einer Arbeitsgemeinschaft haben schriftlich zu erfolgen und sind schriftlich zu kündigen. [4]Diese Vereinbarung ist bei der Verwaltung des Landtags einzureichen.

8. Klärung der Sozialversicherungspflicht

[1]Die Verwaltung des Landtags kann in Zweifelsfällen über die Sozialversicherungspflicht eine Klärung beim Sozialversicherungsträger veranlassen. [2]Bei Verträgen, die eine selbstständige Tätigkeit zum Vertragsinhalt haben und auf Dauer angelegt sind, ist grundsätzlich das Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen.

9. Gestaltung und Durchführung der Verträge

(1) [1]Ein Arbeits-, Dienst- oder Werkvertrag wird ausschließlich zwischen dem Mitglied des Landtags und dem Mitarbeiter/Auftragnehmer begründet. [2]Ein Vertragsverhältnis mit der Verwaltung des Landtags oder dem Freistaat Bayern wird nicht begründet.

(2) [1]Das Mitglied des Landtags ist in der inhaltlichen Ausgestaltung und Durchführung des mit dem Mitarbeiter oder dem Auftragnehmer geschlossenen Vertrages frei. [2]Das Mitglied des Landtags ist für die rechtlich zutreffende Qualifizierung des Vertragsverhältnisses, dessen ordnungsgemäße und gesetzeskonforme Durchführung sowie die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten verantwortlich. [3]Eine Haftung des Freistaates Bayern gegenüber dem Mitarbeiter/Auftragnehmer oder sonstigen Dritten ist ausgeschlossen.

10. Steuer- und Beitragsschuldner
Durch die Übernahme der Abrechnung und/oder Direktzahlung wird die Verwaltung des Landtags oder der Freistaat Bayern nicht Steuer- oder Beitragsschuldner im Sinne steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften.

11. Einzelfragen
In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium des Bayerischen Landtags, wobei sich das Präsidium zur Überwachung der Einhaltung der vorstehenden Richtlinien der Verwaltung des Landtags bedient.

12. Inkrafttreten
Die Richtlinien treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Erstattung von Aufwendungen für Informations- und Kommunikationseinrichtungen nach Art. 6 Abs. 4 BayAbgG – erlassen vom Präsidium des Bayerischen Landtags am 8. Juli 2014

1. [1]Auf Antrag wird einem Mitglied des Bayerischen Landtags zweckgebunden für die Anschaffung (Kauf) von mandatsbedingten Informations- und Kommunikationseinrichtungen gegen Nachweis (Rechnungsbeleg) ein Betrag von bis 12.500 € je Wahlperiode erstattet, wobei je Anschaffung ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten ist. [2]Der Höchsterstattungsbetrag von 12.500 € wird – unter Berücksichtigung des Eigenanteils – bei einem Anschaffungsbetrag von 14.705,88 € erreicht. [3]Schulungsaufwand ist nach Maßgabe der Ziffer 3 zuschussfähig. [4]Die in der Anlage besonders aufgeführten Geräte sind nur bis zum Erreichen der dort genannten Förderobergrenze pro Einzelposition zuschussfähig. [5]Zudem ist die jeweils genannte absolute Kostengrenze, die 200 % der Förderobergrenze beträgt, zu beachten. [6]Wird die Förderobergrenze durch den Gerätepreis überschritten, so kann eine Bezuschussung nur bis zum Erreichen der Förderobergrenze (abzüglich des Eigenanteils) erfolgen. [7]Der überschießende Betrag ist vom Mitglied des Landtags selbst zu tragen. [8]Wird die in der Anlage jeweils genannte absolute Kostengrenze überschritten, ist eine Bezuschussung ausgeschlossen.

   [1]Darüber hinaus kann das Landtagsamt eine Begründung anfordern, soweit ein Mitglied des Landtags eine Mehrzahl von Geräten gleichen Typs beschafft. [2]In Zweifelsfällen entscheidet jeweils das Präsidium des Bayerischen Landtags.

   Ein Mitglied des Bayerischen Landtags, das im letzten Vierteljahr der Wahlperiode in den Bayerischen Landtag eintritt, hat nach Art. 9 BayAbgG keinen Anspruch auf diese Leistung.

2. Als zuwendungsfähig im Sinne von Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Abgeordnetengesetz gelten Informations- und Kommunikationseinrichtungen, die auf der Grundlage der Möglichkeiten digi-

taler Technik insbesondere auf eine Informationsverbreitung und Kommunikation durch das Internet setzen.

Als förderfähig gelten dabei Einrichtungen in diesen Gruppen:
– Hardware (siehe beiliegende Liste)
– Software und Apps (jeweils auch als Abonnement)
– Clouddienste
– Dienstleistungen im Zusammenhang mit der IuK-Technik, soweit sie nicht auf Dauer angelegt sind, wie z.B. Installationen, Bereitstellung von Internetanschlüssen und Reparaturen

(Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der IuK-Technik – wie z. B. Gestaltung der Homepage und Pflege der Software etc. – können über die Erstattung von Arbeits-, Dienst- und Werkverträgen nach Art. 8 BayAbgG abgerechnet werden.)

[1]Darüber hinausgehende Ansprüche gegenüber dem Landtagsamt auf Erstattung von laufenden Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, einmaligen und laufenden Telefon- und Postgebühren bestehen nicht. [2]Für diese Aufwendungen steht die Kostenpauschale des Art. 6 Abs. 2 BayAbgG zur Verfügung.

[1]Als mandatsbedingt gelten nicht nur Informations- und Kommunikationseinrichtungen des Mitglieds des Landtags selbst, sondern auch die für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. [2]Die Ausstellung der Rechnung hat auf den Namen des Abgeordneten und nicht auf seine Mitarbeiter zu erfolgen.

Die Anschlusshinweise des Landtagsamts für die Anbindung an das EDV-Netz des Landtags sind zu beachten.

3. [1]Innerhalb des Gesamterstattungsbetrags von 12.500 € ist Schulungsaufwand (des Mitglieds des Bayerischen Landtags und seiner Mitarbeiter) für mandatsbedingte Informations- und Kommunikationseinrichtungen bis zu einem Betrag von 1.279 € zuschussfähig. [2]Je Schulung ist ein Eigenanteil von 15 v. H. zu leisten. [3]Ein solcher Schulungsaufwand für Mitarbeiter kann auch nach Art. 8 BayAbgG i.V.m. Ziffer 2

Abs. 2 Buchstabe j der hierzu ergangenen Richtlinien vom 18.07.2013 erstattet werden.

4. [1]Die mit der Zuwendung angeschafften Einrichtungen sind Eigentum des Abgeordneten. [2]Bei einer Veräußerung innerhalb von drei Jahren ab Rechnungsstellung ist diese dem Landtagsamt anzuzeigen und der Zeitwert (bzw. der höhere Verkaufserlös) zu erstatten. [3]Das Gleiche gilt bei einem Ausscheiden aus dem Bayerischen Landtag, wobei für die Berechnung des Zeitwerts das Ende des fünften Monats nach Ausscheiden maßgebend ist. [4]Schulungen und Dienstleistungen sind von der Erstattungspflicht ausgenommen.

   [1]Bei der Berechnung des Zeitwerts wird von einer Wertminderung von jährlich 25 v. H. der berücksichtigungsfähigen Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils ausgegangen. [2]Die erste jährliche Wertminderung wird ab dem Tag der Rechnungsstellung berücksichtigt. [3]Wurde beispielsweise ein Gerät am 1. November 2013 erworben, so beträgt der Zeitwert bis 31. Oktober 2014 75 v. H., bis 31. Oktober 2015 50 v. H., bis 31. Oktober 2016 25 v. H. der Anschaffungskosten abzüglich des Eigenanteils.

5. [1]Erstattet werden Aufwendungen, die seit Beginn der jeweiligen Wahlperiode entstanden sind. [2]Maßgebend ist das Rechnungsdatum, das unbeschadet Satz 1 bei Antragstellung nicht länger als ein Jahr zurückliegen darf.

6. [1]Die Zahlungen erfolgen an das Mitglied des Bayerischen Landtags. [2]Zahlungen an Dritte sind ausgeschlossen.

7. [1]Die Mittel dürfen nur für Zwecke verwendet werden, die in Ausübung des Landtagsmandats entstehen. [2]Im Übrigen gilt durch den Eigenanteil die nicht mandatsbedingte Nutzung als abgegolten.

8. Der nicht ausgeschöpfte Betrag einer Wahlperiode kann nicht auf die folgende Wahlperiode übertragen werden.

9. Im Rahmen einer Rechnungsprüfung ist in Absprache mit dem Abgeordneten Zugang zu den Einrichtungen zu gewähren, die aus den Zuwendungsmitteln beschafft worden sind.

10. Diese Ausführungsbestimmungen treten am 09.07.2014 in Kraft.

Aufstellung förderfähiger Geräte nach Art. 6 Abs. 4 BayAbgG; Anlage zu den Ausführungsbestimmungen vom 08.07.2014 in der Fassung vom 04.07.2017

Für folgende Einzelpositionen gilt eine Förderobergrenze von 1.000 Euro und eine absolute Kostengrenze von 2.000 Euro:

Kategorie	Gerätebezeichnung
Kommunikation	Bluetooth Zubehör
Kommunikation	Internet-Hardware (Modem, Router usw.) Telefonanlagen, die an dieser Hardware betrieben werden sind aus der allgemeinen Kostenpauschale zu finanzieren
Kommunikation	Organizer, Smartphone; Telefaxgerät
Kommunikation	Webcam, Headset
Medien	Digital Kamera, Camcorder (samt Zubehör: Stativ, VR-Objektiv und Blitzgerät)
Medien	Diktiergerät und Spracherkennung
Netzwerk	LAN-Komponenten (Kabel, Anschlüsse, Switch)
Netzwerk	WLAN-Router, WLAN-Zubehör, Repeater
Peripherie	Docking-Station für Laptop; Laptop-Tasche, PC-Lautsprecher, Tastatur, Maus, USB-Hub, USB-Portreplikator, Schutzhüllen für elektronische Geräte, Presenter; Kopfhörer für Rechner, Schutzfolie für Smartphone und Tablet, Zusatzakku, Ladepad für Smartphone oder Tablet, Eingabehilfe für Tablet
Peripherie	Monitor mit TV, Monitor
Peripherie	Scanner
PC-Peripherie	Drucker

Für folgende Einzelpositionen gilt eine Förderobergrenze von 2.500 Euro und eine absolute Kostengrenze von 5.000 Euro:

Kategorie	Gerätebezeichnung
PC	PC, Laptop, Tablet
PC-Peripherie	Kombigeräte (Drucker, Kopierer, Scanner, Fax)
Medien	Beamer
Kommunikation	Videokonferenzsysteme

Für folgende Einzelpositionen gilt keine Kostengrenze:

Kategorie	**Gerätebezeichnung**
Peripherie	USV (Unabhängige Stromversorgung), Datenserver, mobile Datenträger, Interne und Externe Laufwerke, Speichersysteme (NAS)
Sonstiges	Garantieerweiterung, Hardwareversicherung (jeweils sofern sich diese auf ein förderfähiges Gerät beziehen), Ersatzteile (sofern diese zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit eines nach diesen Ausführungsbestimmungen bezuschussten Geräts erforderlich sind)

Gesetz über das Wappen des Freistaates Bayern (WappenG)

vom 5. Juni 1950 (GVBl. S. 207, BayRS 1130-2-I),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 264)

Art. 1

(1) [1]Das große bayerische Staatswappen besteht aus einem gevierten Schild mit einem Herzschild. [2]Das erste Feld zeigt in Schwarz einen aufgerichteten goldenen, rotbewehrten Löwen; das zweite Feld ist von Rot und Weiß (Silber) mit drei aus dem Weiß aufsteigenden Spitzen geteilt; das dritte Feld zeigt einen blauen, goldbewehrten Panther auf weißem (silbernem) Grund; im vierten Feld sind auf Gold drei schwarze übereinander angeordnete, herschauende, rotbewehrte Löwen dargestellt. [3]Der Herzschild ist in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerautet. [4]Der Schild wird von zwei goldenen, rot bewehrten Löwen gehalten. [5]Auf dem Schild ruht eine Volkskrone; sie besteht aus einem mit Steinen geschmückten goldenen Reifen, der mit fünf ornamentalen Blättern besetzt ist.

(2) Das kleine bayerische Staatswappen besteht aus einem in Weiß (Silber) und Blau schräg rechts gerauteten Schild, auf dem die Volkskrone ruht.

Art. 2

(1) [1]Es steht jedermann frei, das große und das kleine Staatswappen zu künstlerischen, kunstgewerblichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung zu verwenden. [2]Jede andere Verwendung der Staatswappen oder von Teilen der Staatswappen ist nur mit Genehmigung der Regierungen zulässig. [3]Der Gebrauch von Erzeugnissen, bei denen die Staatswappen erlaubnisfrei oder erlaubt verwendet wurden, steht jedermann frei.

(2) [1]Das große Staatswappen führen

1. der Ministerpräsident, die Staatskanzlei, die Staatsministerien und die Mitglieder der Staatsregierung für Sonderaufgaben,

2. der Landtag,

3. der Verfassungsgerichtshof,

4. der Oberste Rechnungshof und der Landesbeauftragte für den Datenschutz.

[2]Das Recht zur Wappenführung umfasst die Befugnis, das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und auf Amtsschildern zu verwenden.

(3) [1]Die Staatsregierung wird ermächtigt, das Führen des großen Staatswappens in den Geschäftsbereichen der Staatsministerien und in den nachgeordneten Behörden des Obersten Rechnungshofs sowie das Führen des kleinen Staatswappens und die Gestaltung und Verwendung von Dienstsiegeln durch Rechtsverordnung zu regeln; in der Rechtsverordnung kann auch die Zuständigkeit für die Genehmigung nach Abs. 1 Satz 2 bei einer oder mehreren Regierungen zusammengefasst werden. [2]Der Landtag regelt das Recht zur Wappenführung seiner Mitglieder.

(4) Die besonderen Vorschriften über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern durch die Gemeinden und die Gemeindeverbände bleiben unberührt.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt am 8. Dezember 1946 in Kraft.

Ausführungsbestimmungen zu der Führung des Großen Bayerischen Staatswappens durch Mitglieder des Bayerischen Landtags nach Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wappengesetzes

Der Bayerische Landtag bestimmt gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 2 des Bayerischen Wappengesetzes (WappenG) den Umfang der Wappenführungsbefugnis der Mitglieder des Landtags selbst. Das Präsidium des Bayerischen Landtags hat am 03. Juli 2013 folgende Grundsätze hinsichtlich der Führung des Großen Staatswappens für Abgeordnete beschlossen:

I. Zuständigkeit

Dem Landtag steht es frei, Grundsätze zur Führung des Großen Staatswappens für sich und seine Mitglieder selbst zu regeln. Neben der Befugnis, das Große Staatswappen selbst zu führen, ist der Landtag auch berechtigt, Maßgaben zur Verwendung des Staatswappens durch seine Mitglieder festzulegen.

Hinsichtlich inhaltlicher Vorgaben an die Mitglieder des Landtages wird berücksichtigt, dass es bei der Verwendung des Großen Staatswappens um ein Hoheitszeichen des Staates geht, nicht aber um die Darstellung partikularer Gruppen, politischer Parteien oder Individuen. Aus dem Gebot der parteipolitischen Neutralität des Staates folgt, dass eine Nutzung des Wappens nur im Rahmen der Wahrnehmung des Abgeordnetenmandates in Betracht kommt.

II. Grundsätze zur Führung des Großen Staatswappens durch Abgeordnete des Bayerischen Landtages

1. Das Große Staatswappen darf bei mandatsbezogenen Angelegenheiten benutzt werden. Mandatsbezogen sind nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände betreffen; es fallen darunter beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktionen. Als mandatsbezogen kann daher auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen

werden. Parlamentarische Öffentlichkeitsarbeit findet jedoch dort ihre Grenzen, wo Wahlwerbung beginnt. Die Würde des Parlaments ist stets zu berücksichtigen.

2. In privaten Angelegenheiten eines Mitgliedes des Landtages darf das Große Staatswappen nicht verwendet werden. Um auch in Einzelfällen einen falschen Eindruck zu vermeiden, empfehlen sich organisatorische Vorkehrungen in jedem Abgeordnetenbüro am Sitz des Landtages und im Wahlkreis, die eine versehentliche Verwendung von z. B. Briefköpfen mit dem Wappen in nicht mandatsbezogenen Angelegenheiten ausschließen.

3. Nach Ausscheiden aus dem Landtag ist eine Verwendung des Großen Staatswappens nicht mehr zulässig, auch nicht in Kombination mit der Bezeichnung „Mitglied des Landtags a. D.“. Ausweislich des Wortlauts von Art. 2 Abs. 3 Satz 2 WappenG regelt der Landtag das Recht zur Wappenführung lediglich „seiner Mitglieder“; ein Wappenführungsrecht von Personen, die nicht mehr Mitglieder des Landtags sind, besteht mithin nicht.

III. Gestaltungs- und Benutzungshinweise zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Bayerischen Landtags bei der Verwendung des Großen Staatswappens

1. Das Präsidium des Bayerischen Landtags räumt den Abgeordneten die Wappenführungsbefugnis für das Große Staatswappen ein. Damit steht den Abgeordneten neben dem neuen Schriftzug des Bayerischen Landtags als Teil der Corporate Identity des Verfassungsorgans Landtag das Wappen als Hoheitszeichen zur Nutzung zur Verfügung. Nach dem neuen Corporate Design verzichtet der Landtag auf ein eigenes Logo und arbeitet zukünftig ausschließlich mit dem Großen Staatswappen und dem Schriftzug „Bayerischer Landtag“. Eine Nutzung des Corporate Designs des Bayerischen Landtags für parteipolitische, gewerbliche oder sonstige Werbezwecke ist nicht gestattet.

2. Zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes des Landtages bzw. seiner Abgeordneten sollte die Verwendung des Staatswappens nach einheitlichen Gestaltungshinweisen (z. B. auf Türschildern in Stimm- bzw. Wahlkreisbüros, Visitenkarten, Briefbogen und vergleichbaren Kommunikationsmitteln) erfolgen, weil bei Kontakten in andere Bundesländer sowie zum Bund und verstärkt bei Kontakten zu Partnern außerhalb Deutschlands die Zugehörigkeit des Abgeordneten zum Freistaat Bayern möglichst einheitlich dokumentiert werden sollte. Daher sollte die Verwendung des Schriftzugs „Bayerischer Landtag" mit dem Großen Staatswappen nur in der überlassenen Form (Layout) erfolgen.

3. Briefpapier und Visitenkarten
   Gemäß Beschluss des Präsidiums des Bayerischen Landtags vom 03.07.2013 können die Mitglieder des Landtags Briefpapier (DIN-A4-Blatt, schwarz-weiß, mit Absendereindruck) beim Landtagsamt auf Rechnung anfordern.

   Der Bestellschein für Briefbogen DIN A4/schwarz-weiß ist abrufbar im Intranet unter dem Menüpunkt „Abgeordnete → Internes/Formulare" in der rechten Informationsspalte als PDF-Dokument zum Ausdrucken (siehe auch Anlage 1). Nach Produktion der Bestellung kann das Briefpapier entweder in der Hausdruckerei abgeholt oder auf Wunsch in das Abgeordnetenbüro im Hause geliefert werden.

   Die Abgeordneten haben ferner die Möglichkeit, auf Ihrem PC für die Textverarbeitung den amtlichen Briefbogen und weitere Produkte einzurichten. Hierzu stellt das Landtagsamt auf Wunsch eine Dokumenten-Vorlage mittels E-Mail zur Verfügung, anzufordern bei der Druckvorstufe, Telefonnebenstelle 2228 oder 2607.

   Das amtliche Briefpapier mit dem Großen Staatswappen darf nur für die Korrespondenz in mandatsbedingten, nicht aber in privaten Angelegenheiten verwendet werden. Mandatsbedingte Angelegenheiten sind nicht nur Tätigkeiten, die parlamentarische Verhandlungsgegenstände

betreffen, sondern beispielsweise auch solche im Rahmen der parlamentarischen Öffentlichkeitsfunktion (siehe unter II.). Als mandatsbedingt kann somit auch die Werbung für politische Auffassungen und Positionen angesehen werden, keinesfalls jedoch Wahlwerbung.

Im Anschluss an den Namen können akademische und Diplomgrade sowie Fraktionszugehörigkeit, parlamentarische Funktionen, z. B. „Vorsitzender des Ausschusses...“, und Fraktionsämter, z. B. „Stellvertretende Vorsitzende der ...-Fraktion“ angegeben werden. Berufsständische Bezeichnungen wie „Rechtsanwalt“ sind nicht zulässig, möglich dagegen öffentlich-rechtliche Amts- und Ehrenamtsbezeichnungen wie „1. Bürgermeister der Gemeinde...“, „Altoberbürgermeister“, „Obermeister der Bäckerinnung...“.

Falls Mitglieder des Landtags Visitenkarten benötigen, können diese über das Landtagsamt gegen Bezahlung bestellt werden. Hierfür wird das einheitliche Layout nach Corporate Design mit Staatswappen verwendet. Weitere Auskünfte dazu erteilt das Landtagsamt, Druckvorstufe, Telefonnebenstelle 2228 oder 2607.

Ein Muster für Briefbogen, Briefkuvert und Visitenkarten ist in Anlage 2 beigefügt.

4. Beschilderung Stimm-/Wahlkreisbüros Abgeordnete
Zur Beschilderung der Stimm- bzw. Wahlkreisbüros dürfen die Abgeordneten im Zuge der neuen Ausführungsbestimmungen das Große Staatswappen künftig verwenden.

Die zu verwendende Wappengröße beträgt mindestens 25 mm Höhe. Kleiner als 25 mm Höhe sollte ein Druck nicht ausgeführt werden, da sonst die grafische Zeichnung innerhalb des Wappens zu dicht wird. Hinsichtlich der zusammen mit dem Staatswappen verwendeten Schriftart werden keine Vorgaben gemacht.

Die Abgeordneten haben bei Druckaufträgen für solche Schilder sicherzustellen, dass im Rahmen der Mandatsausübung das Große Staatswappen ausschließlich allein isoliert verwendet wird. Das „objektiv-neutrale“ Staatswappen einerseits und das Logo einer politischen Partei andererseits schließen einander aus. Die Abgeordneten können somit abwägen, ob ihnen die Repräsentanz des Freistaats Bayern (dann Großes Staatswappen) oder die Zugehörigkeit zur Fraktion bzw. politischen Partei (dann entsprechendes Logo) wichtiger ist. Die Partei bzw. Fraktionszugehörigkeit des jeweiligen Mitgliedes des Landtages darf lediglich durch einen separaten Hinweis auf einem Zusatzschild ausgedrückt werden. Dieser Hinweis darf in diesem Fall ein die jeweilige politische Partei oder Fraktion kennzeichnendes weiteres Logo sein.

Ein Muster für die Beschilderung der Stimm-/Wahlkreisbüros der Abgeordneten ist in Anlage 3 beigefügt.

5. Eine isolierte Verwendung des Staatswappens, etwa auf einer beliebigen Farbfläche oder die Platzierung auf einem Bild ist ausgeschlossen.

6. Drucktechnische Anforderungen
   Das Staatswappen kann vierfarbig und schwarzweiß sowie positiv und negativ verwendet werden. Aus Gründen der visuellen Einheitlichkeit ist es nicht zulässig, das Staatswappen in einer beliebigen Farbe zu setzen.

   Die Grundfarben für den Offsetdruck sind schwarz, cyan, magenta und gelb.

   Statt weiß und gelb kann auch silber und gold verwendet werden.

   Farbgestaltung und Druckfarben
   Vierfarbig nach Euroskala für Offsetdruck
   schwarz = 100% schwarz
   blau = 100% cyan, 10% schwarz und 5% magenta
   rot = 100% magenta, 100% gelb
   gelb = 100% gelb, 10% magenta

Durch unterschiedliche Drucktechniken, Farben und Papierqualitäten sind Farbabweichungen nicht zu vermeiden, heraldisch ist dies unbedenklich.

Farben nach Pantone für Siebdruck
schwarz = 100% black C
blau = 100% process blue C
rot = 100% warm red C
gelb = 100% process yellow C

Schwarzweiße Version für Offset- und Siebdruck: schwarz = 100%

Bei negativem Druck hebt sich das Wappen weiß von einem dunkleren Hintergrund ab.

Nach den heraldischen Regeln wird bei einer einfarbigen Darstellung die Farbe rot durch einen senkrechte Schraffur und die Farbe Blau durch eine waagrechte Schraffur dargestellt.

Das Landtagsamt, Druckvorstufe, stellt den Mitgliedern des Landtags auf Anforderung das Große Staatswappen in einer hochauflösenden Datei zur Verfügung.

Anlagen
Vom Abdruck der aufgeführten Anlagen wurde abgesehen.

Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille

vom 12. Juli 2011 (GVBl. S. 302, BayRS 1132-5-S)

Art. 1
Verleihungsgründe

(1) [1]Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende und besondere Verdienste um die Verfassung wird die Bayerische Verfassungsmedaille verliehen. [2]Sie wird an Frauen und Männer ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit in zwei Klassen verliehen.

(2) Die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in hervorragender Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung verdient gemacht haben.

(3) Die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber wird an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen, die sich in besonderer Weise um die Verwirklichung der Grundsätze der Verfassung verdient gemacht haben.

(4) Verdiente Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens aus allen Gruppen der Bevölkerung und aus allen Landesteilen, Frauen und Männer gleichermaßen, sollen möglichst gleichmäßig berücksichtigt werden.

Art. 2
Gestaltung der Ordenszeichen

(1) Die Bayerische Verfassungsmedaille trägt auf der Vorderseite das Große Bayerische Staatswappen, auf der Rückseite die Inschrift „Bayerische Verfassung“ mit den Jahreszahlen „MDCCCXVIII, MCMXIX, MCMXLVI“.

(2) [1]Die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold hat einen Durchmesser von 32 mm. [2]Sie wird aus Gelbgold gefertigt.

(3) [1]Die Bayerische Verfassungsmedaille in Silber hat einen Durchmesser von 40 mm. [2]Sie wird aus Feinsilber gefertigt.

(4) [1]Zur Bayerischen Verfassungsmedaille wird eine Anstecknadel verliehen. [2]Die Anstecknadel trägt die Jahreszahlen „1818, 1919, 1946“. [3]Sie wird aus Feinsilber (Verfassungsmedaille in Silber) bzw. vergoldetem Feinsilber (Verfassungsmedaille in Gold) gefertigt und hat einen Durchmesser von 13 mm.

Art. 3
Zahl der Verleihungen

Es sollen jährlich nicht mehr als 50 Verleihungen vorgenommen werden.

Art. 4
Verleihung

(1) Die Bayerische Verfassungsmedaille wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags verliehen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags erhält die Bayerische Verfassungsmedaille in Gold beim Amtsantritt.

Art. 5
Vorschlags- und Anregungsberechtigte

(1) Vorschlagsberechtigt sind die im Landtag vertretenen Fraktionen sowie jedes Mitglied des Landtags.

(2) Das Initiativrecht der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags bleibt unberührt.

(3) Anregungsberechtigt gegenüber den Vorschlagsberechtigten ist jedermann.

Art. 6
Prüfung der Vorschläge

(1) [1]Die Vorschläge werden vom Landtagsamt geprüft. [2]Danach werden sie dem Präsidium des Landtags als Ordensbeirat zur Stellungnahme und anschließend der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags zur Entscheidung unterbreitet.

(2) Das Landtagsamt darf ohne Kenntnis der vorgeschlagenen Person personenbezogene Daten über diese bei anderen Stellen erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Ordenswürdigkeit erforderlich ist.

(3) Aus der bei der Staatskanzlei geführten Ordensdatenbank dürfen dem Landtagsamt zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz die erforderlichen Daten übermittelt werden; die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens für das Landtagsamt ist zulässig.

Art. 7
Urkunde und Ordenszeichen

(1) [1]Die oder der Ausgezeichnete erhält eine Urkunde über die Verleihung. [2]Diese wird im Bayerischen Staatsanzeiger und auf der Internetseite des Landtags bekannt gemacht. [3]Mit der Annahme der Bayerischen Verfassungsmedaille erklärt die oder der Ausgezeichnete das Einverständnis mit der Veröffentlichung.

(2) Die Ordenszeichen gehen in das Eigentum der oder des Ausgezeichneten über.

(3) Die bislang mit der Bayerischen Verfassungsmedaille Ausgezeichneten sind zum Tragen der Anstecknadel berechtigt.

Art. 8
Ordensstatut

[1]Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erlässt das Präsidium des Landtags in einem Ordensstatut. [2]Dieses enthält auch Vorschriften über die Aberkennung der Bayerischen

Verfassungsmedaille. [3]Das Ordensstatut wird im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Art. 9
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Ordensstatut
zum Gesetz über die Bayerische Verfassungsmedaille

Auf Grund des Art. 8 des Gesetzes über die Bayerische Verfassungsmedaille vom 12. Juli 2011 (GVBl. S. 302, BayRS 1132-5-S) erlässt das Präsidium des Bayerischen Landtags folgendes Ordensstatut:

§ 1
Vorschläge

[1]Die Vorschläge auf Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille sind dem Landtagsamt zuzuleiten. [2]Sie sollen enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Geburtstag, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf im Zeitpunkt des Vorschlags und Anschrift sowie einen kurzen Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen;
2. Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen und Titel der oder des Vorgeschlagenen;
3. eine ausführliche Begründung des Vorschlags.

§ 2
Verleihungsurkunde

[1]Die Verleihungsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgefertigt. [2]Sie ist mit dem großen Staatssiegel zu versehen. [3]Abschriften des Gesetzes über die Bayerische Verfassungsmedaille und dieses Erlasses sind beizufügen.

§ 3
Aushändigung der Bayerischen Verfassungsmedaille

Die Bayerische Verfassungsmedaille wird nach näherer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtags durch sie oder ihn ausgehändigt.

§ 4
Nachträgliche Aushändigung einer Anstecknadel

Die bisherigen Träger der Bayerischen Verfassungsmedaille erhalten auf eigenen Wunsch nachträglich eine Anstecknadel ausgehändigt.

§ 5
Ordensmatrikel

(1) Vom Landtag wird ab dem Inkrafttreten dieses Erlasses über alle mit der Bayerischen Verfassungsmedaille Ausgezeichneten eine Ordensmatrikel geführt, die zusammen mit allen die Verleihung der Medaille betreffenden Urkunden und Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt wird.

(2) In der Ordensmatrikel sind die Träger der Bayerischen Verfassungsmedaille mit Namen und Anschrift unter Angabe des Tages der Verleihung eingetragen.

§ 6
Aberkennung der Bayerischen Verfassungsmedaille

(1) [1]Die Bayerische Verfassungsmedaille ist abzuerkennen, wenn die Trägerin oder der Träger wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. [2]Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann die Verfassungsmedaille aberkannt werden.

(2) Abs. 1 gilt auch, wenn einer der dort genannten Gründe bereits bei der Verleihung vorgelegen hat, aber erst nachträglich bekannt geworden ist.

(3) [1]Die Bayerische Verfassungsmedaille kann auch aberkannt werden, wenn sich die Trägerin oder der Träger durch das sonstige Verhalten als unwürdig erweist. [2]Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Werte der Verfassung durch die Trägerin oder den Träger gröblich missachtet werden.

(4) [1]Die Aberkennung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags ausgesprochen. [2]Die Verfassungsmedaille, die Anstecknadel und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an das Landtagsamt zurückzugeben.

§ 7
Inkrafttreten

[1]Der Erlass tritt am 1. August 2011 in Kraft. [2]Die Richtlinien für die Verleihung der Bayerischen Verfassungsmedaille gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 12. Oktober 2005 treten mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft.

Gesetz zur Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen im Bayerischen Landtag (Bayerisches Fraktionsgesetz – BayFraktG)

vom 26. März 1992 (GVBl. S. 39, BayRS 1100-2-F),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2013 (GVBl. S. 449)

Art. 1
Rechtsstellung der Fraktionen

(1) [1]Fraktionen sind mit eigenen Rechten und Pflichten ausgestattete Vereinigungen im Bayerischen Landtag, zu denen sich Mitglieder des Bayerischen Landtags zusammengeschlossen haben. [2]Sie dienen der politischen Willensbildung im Bayerischen Landtag. [3]Sie helfen den Mitgliedern, ihre parlamentarische Tätigkeit auszuüben und zur Verfolgung gemeinsamer Ziele aufeinander abzustimmen. [4]Sie können mit Fraktionen anderer Parlamente zusammenarbeiten und die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit unterrichten.

(2) [1]Fraktionen können am allgemeinen Rechtsverkehr teilnehmen und unter ihrem Namen klagen und verklagt werden. [2]Sie sind nicht Teil der öffentlichen Verwaltung und üben keine öffentliche Gewalt aus.

(3) Das Nähere über die Bildung einer Fraktion sowie über ihre Rechte und Pflichten bestimmt die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags.

Art. 2
Leistungen an Fraktionen

[1]Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach Art. 3 sowie sonstige Zuschüsse für bestimmte Zwecke, soweit dies der Haushaltsplan vorsieht. [2]Der bayerische Landtag kann den Fraktionen Gegenstände zur Nutzung überlassen. [3]Die Leistungen dürfen nicht für Zwecke der Parteien verwendet werden.

Art. 3
Zuschüsse zur Deckung des allgemeinen Bedarfs

(1) [1]Die Fraktionen erhalten monatliche Zuschüsse zur Deckung ihres allgemeinen Bedarfs, deren Höhe im Haushaltsplan festgesetzt wird. [2]Der Zuschuss setzt sich aus einem Grundbetrag für jede Fraktion, aus einem Betrag für jedes Mitglied und einem weiteren Zuschlag für jede Fraktion, die nicht die Staatsregierung trägt (Oppositionszuschlag) zusammen.

(2) [1]Eine Fraktion erhält den Zuschuss ab dem auf die Wahl folgenden Tag, wenn sie sich innerhalb eines Monats bildet, bis zum Wahltag des nächsten Landtags. [2]Im Übrigen wird der Zuschuss nur für den Zeitraum gewährt, in dem die Fraktion die Voraussetzungen erfüllt, die die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags stellt. Art. 24 Abs. 6 des Bayerischen Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.

(3) Die Fraktionen dürfen Rücklagen bis zur Höhe von 60 v. H. der jährlichen Mittel nach Abs. 1 bilden.

(4) [1]Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen sind zulässig. [2]Die Fraktionen sind verpflichtet, die Höhe der nach Satz 1 gezahlten Vergütungen an die einzelnen Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen in der Rechnungslegung nach Art. 6 zu veröffentlichen.

Art. 4
Rückgewähr

(1) Zuschüsse, die nicht für den in Art. 2 oder Art. 3 bestimmten Zweck verwendet wurden, sind mit Vorlage der Rechnung nach Art. 6, spätestens jedoch nach Ablauf der Fristen des Art. 6 Abs. 1 Satz 3 zurückzuzahlen.

(2) [1]Erfüllt eine Fraktion nicht mehr die Voraussetzungen, die die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags stellt, so sind Gegenstände, die der Bayerische Landtag zur Verfügung gestellt hat oder die aus Zuschüssen nach Art. 2 oder Art. 3 beschafft worden sind, dem Bayerischen Landtag zu übertragen. [2]Die Fraktion gilt über die Dauer der Wahlperiode hinaus als fortbestehend, sofern sie

sich in der folgenden Wahlperiode nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags neu bildet; das Vermögen einschließlich der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften der früheren Fraktion geht auf sie über.

Art. 5
Buchführung

[1]Erhalten die Fraktionen Zuschüsse nach Art. 2 und 3, so haben sie über diese getrennt nach Einnahmen und Ausgaben in der Gliederung des Art. 6 Abs. 3 Buch zu führen. [2]Aus diesen Mitteln beschaffte oder vom Bayerischen Landtag überlassene Sachen sind zu kennzeichnen und in einem besonderen Nachweis aufzuführen.

Art. 6
Rechnungslegung der Fraktionen

(1) [1]Die Fraktionen haben über die Verwendung der Zuschüsse nach Art. 2 und 3 öffentlich Rechnung zu legen. [2]Die Rechnung muss jeweils ein Kalenderjahr umfassen. [3]Sie ist spätestens zum Ende des sechsten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres oder des Monats vorzulegen, in dem die Zuschüsse nach Art. 3 Abs. 2 letztmals gezahlt wurden.

(2) Die Rechnung ist vom Fraktionsvorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

(3) Die Rechnung ist wie folgt nach Einnahmen und Ausgaben zu gliedern:

1. Einnahmen:

   a) Zuschüsse nach Art. 2 und 3,

   b) sonstige Einnahmen.

2. Ausgaben:

   a) Vergütungen an Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen unter Angabe des Gesamtbetrags, der Zahl

der Fraktionsmitglieder mit besonderen Funktionen und der an diese Fraktionsmitglieder gezahlten Einzelbeträge,

b) Personalausgaben für Fraktionsmitarbeiter (Gesamtbetrag, Zahl der Mitarbeiter, die eine der Besoldungsgruppe A 13 entsprechende oder höhere Vergütung erhalten haben, Zahl der übrigen Mitarbeiter),

c) Ausgaben des laufenden Geschäftsbetriebes,

d) Ausgaben für Veranstaltungen oder für die Zusammenarbeit mit Fraktionen anderer Parlamente,

e) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,

f) sonstige Ausgaben.

(4) Die Rechnung muss außerdem das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Kalenderjahres sowie die Höhe der Rücklagen ausweisen.

(5) Die Rechnung muss den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aufweisen, dass die Vorschriften der Abs. 3 und 4 eingehalten sind.

(6) Solange Fraktionen mit der Rechnungslegung im Verzug sind, sind Zuschüsse nach Art. 2 oder Art. 3 zurückzubehalten.

Art. 7
Veröffentlichung

Der Präsident des Bayerischen Landtags veröffentlicht jährlich die geprüften Rechnungen der Fraktionen als Drucksache.

Art. 8
Rechnungsprüfung

[1]Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse nach Art. 2 und 3 durch Fraktionen zu prüfen. [2]Die Art. 89, 90, 94 bis 99 der Bayerischen Haushaltsordnung finden

Anwendung; die Erforderlichkeit der Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben einer Fraktion ist nicht Gegenstand der Prüfung.

Art. 9
Verschwiegenheitspflicht der Fraktionsangestellten

(1) [1]Angestellte der Fraktionen sind, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, verpflichtet, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. [2]Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) [1]Angestellte der Fraktionen dürfen, auch nach Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses, ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. [2]Die Genehmigung erteilen die jeweiligen Fraktionsvorsitzenden.

Art. 10
Liquidation

(1) [1]Erfüllt eine Fraktion nicht mehr die Voraussetzungen, die die Geschäftsordnung des Bayerischen Landtags stellt, oder löst sie sich auf, so findet eine Liquidation statt. [2]Die Fraktion gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation dies erfordert. [3]Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Satzung der Fraktion nichts anderes bestimmt.

(2) [1]Die mit der Liquidation Beauftragten haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen und die Gläubiger zu befriedigen. [2]Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck neue Geschäfte einzugehen und das Vermögen in Geld umzusetzen. [3]Die Zweckbindung gemäß Art. 2 Satz 3 ist zu beachten. [4]Fällt den mit der Liquidation Beauftragten bei der Durchführung der Liquidation ein Verschulden zur Last, so haften sie für den daraus entstehenden Schaden gegenüber den Gläubigern als Gesamtschuldner.

(3) Das nach der Beendigung der Liquidation auf Grund von Leistungen nach Art. 2 und 3 vorhandene Vermögen ist entsprechend Art. 4 zurückzugewähren.

(4) [1]Das verbleibende Vermögen der Fraktion ist den Anfallsberechtigten zu überlassen. [2]Anfallsberechtigt sind die in der Satzung der Fraktion bestimmten Personen oder Stellen. [3]Enthält die Satzung hierüber keine Bestimmung, so fällt das Vermögen an die Partei, aus der die Fraktion hervorgegangen ist.

(5) [1]Maßnahmen nach den Abs. 3 und 4 dürfen erst vorgenommen werden, wenn seit dem Ereignis, das zum Verlust der Rechtsstellung nach Art. 1 geführt hat, sechs Monate verstrichen sind. [2]Die Sicherung der Gläubiger hat nach § 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfolgen.

Art. 11
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz – LWG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620, BayRS 111-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 620)

Auszug (Art. 19–61)

1. Grundsätze für die Wahl der Abgeordneten

Art. 19
Wahlrechtsgrundsätze und Wahldauer

Die Abgeordneten des Bayerischen Landtags werden auf die Dauer von fünf Jahren in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl nach einem verbesserten Verhältniswahlrecht gewählt.

Art. 20
Festsetzung des Wahltags

[1]Die Staatsregierung setzt spätestens fünf Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahl zum Landtag fest. [2]Die Neuwahl findet frühestens 59 Monate, spätestens 62 Monate nach dem Tag, an dem der vorausgegangene Landtag gewählt worden ist (Art. 16 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung), bzw. spätestens am sechsten Sonntag nach der Auflösung oder Abberufung (Art. 18 Abs. 4 der Verfassung) statt.

Art. 21
Zahl der Abgeordneten

(1) [1]Der Landtag besteht aus 180 Abgeordneten. [2]Die 180 Abgeordnetenmandate werden auf die Wahlkreise nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl aufgeteilt. [3]Einwohnerzahl des Wahlkreises ist die Zahl der Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes mit Hauptwohnung im Wahlkreis; maßgeblich ist der 33 Monate nach der Wahl des Landtags vorliegende letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung. [4]Für die Verteilung der Abgeordnetenmandate nach Satz 2 wird die Einwohnerzahl des Wahlkreises, vervielfacht

mit der Gesamtzahl der Abgeordneten nach Satz 1, durch die Gesamtzahl der Einwohner aller Wahlkreise geteilt. [5]Jeder Wahlkreis erhält zunächst so viele Mandate, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. [6]Die weiteren zu vergebenden Mandate werden den Wahlkreisen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 4 ergeben, zugeteilt.

(2) Hiervon treffen

auf den Wahlkreis Oberbayern	60,
auf den Wahlkreis Niederbayern	18,
auf den Wahlkreis Oberpfalz	16,
auf den Wahlkreis Oberfranken	16,
auf den Wahlkreis Mittelfranken	24,
auf den Wahlkreis Unterfranken	20,
auf den Wahlkreis Schwaben	26.

(3) Für die Wahl der Abgeordneten als Vertreter ihres Stimmkreises werden 90 Stimmkreise gebildet, und zwar

im Wahlkreis Oberbayern	30,
im Wahlkreis Niederbayern	9,
im Wahlkreis Oberpfalz	8,
im Wahlkreis Oberfranken	8,
im Wahlkreis Mittelfranken	12,
im Wahlkreis Unterfranken	10,
im Wahlkreis Schwaben	13.

(4) Die übrigen Abgeordneten werden in den Wahlkreisen aus den Wahlkreislisten der einzelnen Wahlkreisvorschläge gewählt.

Art. 22
Wählbarkeit

[1]Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat. [2]Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

2. Wahlvorschläge

Art. 23
Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen eingereicht werden.

Art. 24
Beteiligungsanzeige

(1) Politische Parteien und sonstige organisierte Wählergruppen, die im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihr Wahlvorschlagsrecht festgestellt hat.

(2) [1]Die Anzeige muss den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese enthalten. [2]Name und Kurzbezeichnung einer Wählergruppe werden von dem satzungsgemäß zur Vertretung berufenen Organ bestimmt; sie müssen sich von der Bezeichnung einer bereits bestehenden politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe deutlich unterscheiden.

(3) [1]Die Anzeige politischer Parteien muss von mindestens drei Vorstandsmitgliedern des Landesverbands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, der nächstniedrigen Gebietsverbände, die Anzeige sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand der Wählergruppe persönlich unterzeichnet sein. [2]Politische Parteien haben der Anzeige ihre Satzung und ihr Programm sowie einen Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands, sonstige organisierte Wählergruppen haben einen Nachweis über ihre Gründung, ihre Satzung und einen Nachweis, dass ihr

Vorstand nach demokratischen Grundsätzen bestellt worden ist, beizufügen.

Art. 25
Mängelbeseitigung, Feststellung des Landeswahlausschusses

(1) [1]Der Landeswahlleiter hat die Anzeige nach Art. 24 unverzüglich nach Eingang zu prüfen. [2]Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Partei oder Wählergruppe und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen. [3]Nach Ablauf der Anzeigefrist können nur noch Mängel an sich gültiger Anzeigen behoben werden. [4]Eine gültige Anzeige liegt nicht vor, wenn

1. die Schriftform oder Frist des Art. 24 Abs. 1 nicht gewahrt ist,

2. der Name und die Kurzbezeichnung fehlen,

3. die nach Art. 24 Abs. 3 erforderlichen gültigen Unterschriften oder die der Anzeige beizufügenden Anlagen fehlen.

[5]Nach der Entscheidung über das Wahlvorschlagsrecht ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(2) Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 79. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag – für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche politischen Parteien oder sonstigen organisierten Wählergruppen im Bayerischen Landtag oder im Deutschen Bundestag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren,

2. welche Vereinigungen, die nach Art. 24 ihre Beteiligung angezeigt haben, sonst zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigt sind; die Ablehnung des Wahlvorschlagsrechts bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Art. 26
Einreichung der Wahlkreisvorschläge

(1) [1]Die Wahlvorschläge sind für die Wahlkreise aufzustellen (Wahlkreisvorschläge). [2]Eine politische Partei oder sonstige organisierte Wählergruppe kann in einem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

(2) Die Wahlkreisvorschläge sind beim Wahlkreisleiter spätestens am 73. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – schriftlich einzureichen.

Art. 27
Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Die Wahlkreisvorschläge müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Wahlkreisvorschläge müssen den Namen der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese tragen.

2. [1]Jeder Wahlkreisvorschlag muss alle sich bewerbenden Personen für die Stimmkreise (Stimmkreisbewerber) und die in der Wahlkreisliste aufgestellten sich bewerbenden Personen (Wahlkreisbewerber) enthalten. [2]Er darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, als im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind. [3]Jede sich bewerbende Person kann nur in einem Wahlkreis aufgestellt und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag benannt werden. [4]Als sich bewerbende Person kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3. [1]Für mindestens einen Stimmkreis muss eine sich bewerbende Person benannt sein. [2]Jeder Stimmkreisbewerber kann nur für einen Stimmkreis aufgestellt werden. [3]Für jeden Stimmkreis darf in einem Wahlkreisvorschlag nur ein Stimmkreisbewerber benannt sein. [4]Bei jedem Stimmkreisbewerber ist anzugeben, für welchen Stimmkreis er aufgestellt ist.

4. [1]Wahlkreisvorschläge politischer Parteien müssen vom Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, Wahlkreisvorschläge sonstiger organisierter Wählergruppen vom Vorstand persönlich unterzeichnet sein. [2]Sie müssen außerdem von 1 v. T. der Stimmberechtigten des Wahlkreises bei der letzten Abstimmung nach diesem Gesetz, jedoch höchstens von 2 000 Stimmberechtigten persönlich unterzeichnet sein, sofern nicht die Partei oder Wählergruppe bei der letzten Landtagswahl im gesamten Wahlgebiet mindestens 1,25 v. H. der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; das Stimmrecht muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

(2) Mit dem Wahlkreisvorschlag sind beim Wahlkreisleiter einzureichen:

1. die Niederschriften über die Versammlungen in den Stimmkreisen (Art. 28) und im Wahlkreis (Art. 29),

2. die Zustimmungserklärungen der in den Wahlkreisvorschlag aufgenommenen sich bewerbenden Personen.

Art. 28
Aufstellung der Stimmkreisbewerber

(1) [1]Die Stimmkreisbewerber werden in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung gewählt. [2]Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Stimmkreis stimmberechtigten Mitglieder der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe. [3]Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. [4]Allgemeine Vertreterversammlung ist eine nach der Satzung der Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestellte Versammlung.

(2) [1]Die Stimmkreisbewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. [2]Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. [3]Den sich bewerbenden Personen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. [4]Die Wahlen dürfen frühestens 46 Monate, für die Vertreterversammlungen frühestens 43 Monate nach dem Tag, an dem der Landtag gewählt worden ist, stattfinden; dies gilt nicht im Fall der Auflösung oder Abberufung des Landtags.

(3) [1]Der Vorstand des Landesverbands oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei, in deren Bereich der Stimmkreis liegt, oder ein anderes in der Parteisatzung hierfür vorgesehenes Organ sowie der Vorstand einer sonstigen organisierten Wählergruppe können gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. [2]Auf einen solchen Einspruch hin ist die Abstimmung zu wiederholen. [3]Ihr Ergebnis ist endgültig.

(4) [1]Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Stimmkreisbewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzung. [2]Sofern hierin keine Regelung getroffen ist, haben die im Stimmkreis vertretungsberechtigten Organe der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe die Mitglieder oder die Vertreter der Vertreterversammlung einzeln oder durch öffentliche Ankündigung mindestens drei Tage vor der Versammlung, von dem auf die Zustellung oder öffentliche Ankündigung folgenden Tag an gerechnet, zur Wahl des Stimmkreisbewerbers einzuladen. [3]Als Stimmkreisbewerber ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. [4]Erlangt keine sich bewerbende Person diese Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den zwei sich bewerbenden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. [5]Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

(5) [1]Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Stimmkreisbewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschie-

nenen Mitglieder und Gang der Abstimmung ist mit dem Wahlkreisvorschlag einzureichen. [2]Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei weitere von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlkreisleiter an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen gemäß Abs. 2 Sätze 1 bis 3 beachtet worden sind. [3]Sich bewerbende Personen sollen nicht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bestimmt werden.

Art. 29
Aufstellung der Wahlkreisliste

(1) [1]Die Wahlkreisliste wird in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung aufgestellt. [2]Art. 28 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(2) [1]Die Wahlkreisliste besteht aus den nach Art. 28 gewählten Stimmkreisbewerbern und aus den gegebenenfalls von der Versammlung unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerbern; die Stimmkreisbewerber können im eigenen Stimmkreis auf der Wahlkreisliste nicht zur Wahl aufgestellt werden. [2]Die Wahl der unmittelbar gewählten Wahlkreisbewerber erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; gewählt sind die Wahlkreisbewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.

(3) [1]Die Versammlung bestimmt auch die Reihenfolge sämtlicher sich bewerbender Personen auf der Wahlkreisliste. [2]Trifft die Versammlung keine Bestimmung über die Reihenfolge, so sind die sich bewerbenden Personen in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlkreisliste aufzuführen.

(4) [1]Nach Aufstellung der Wahlkreisliste ist die Wahl eines Stimmkreisbewerbers nur noch zulässig, wenn der bisher gewählte Stimmkreisbewerber gestorben ist, die Wählbarkeit verloren hat oder aus sonstigen wichtigen Gründen ersetzt werden soll. [2]Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Stimmkreisbewerber vor Aufstellung der Wahlkreisliste aus vergleichbar wichtigen Gründen nicht gewählt werden konnte. [3]Sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat, nimmt der nachträglich gewählte Stimmkreisbewerber die Stelle des bisherigen Stimmkreisbewerbers auf der Wahlkreisliste ein; weist die Wahlkreisliste eine alphabe-

tische Reihenfolge auf, ist er entsprechend einzureihen. [4]Im Fall des Satzes 2 schließen sich die Stimmkreisbewerber in alphabetischer Reihenfolge am Ende der Wahlkreisliste an, sofern die Wahlkreisversammlung nicht etwas anderes bestimmt hat.

(5) Art. 28 Abs. 2, Abs. 4 Sätze 1 und 2 und Abs. 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Versicherung an Eides statt nach Art. 28 Abs. 5 Satz 2 sich auch darauf erstrecken muss, dass die Reihenfolge der sich bewerbenden Personen auf der Wahlkreisliste in geheimer Abstimmung festgelegt worden ist.

Art. 30
Beauftragte für die Wahlkreisvorschläge

(1) In jedem Wahlkreisvorschlag sollen ein Beauftragter und ein Stellvertreter bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) [1]Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlkreisvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. [2]Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlkreisvorschlags gemäß Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 1 gegenüber dem Wahlkreisleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Art. 31
Rücknahme von Wahlkreisvorschlägen

[1]Ein Wahlkreisvorschlag kann ganz oder teilweise durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. [2]Wahlkreisvorschläge, die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 von Stimmberechtigten unterzeichnet sein müssen, können bis zu diesem Zeitpunkt auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden; die Rücknahme kann nicht auf einen Teil des Wahlkreisvorschlags beschränkt werden.

Art. 32
Änderung von Wahlkreisvorschlägen

[1]Ein Wahlkreisvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten und seines Stellvertreters geändert werden, wenn eine sich bewerbende Person stirbt oder die Wählbarkeit verliert. [2]Das Verfahren nach Art. 28 und 29 braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 bedarf es nicht. [3]Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

Art. 33
Beseitigung von Mängeln

(1) [1]Der Wahlkreisleiter hat die Wahlkreisvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. [2]Stellt er Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Beauftragten und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) [1]Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlkreisvorschläge behoben werden. [2]Ein gültiger Wahlkreisvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. nach Art. 24 Abs. 1 kein Wahlvorschlagsrecht besteht,

2. die Form oder Frist des Art. 26 nicht gewahrt ist,

3. die nach Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis des Stimmrechts der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die die Partei oder Wählergruppe nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,

4. die Herkunft des Wahlkreisvorschlags nicht ausreichend erkennbar ist,

5. die Niederschrift über die Versammlung im Wahlkreis fehlt.

[3]Hinsichtlich einzelner sich bewerbender Personen liegt ein gültiger Wahlkreisvorschlag nicht vor, wenn

1. eine sich bewerbende Person mangelhaft bezeichnet ist, so dass ihre Person nicht feststeht,

2. die Zustimmungserklärung der sich bewerbenden Person fehlt oder

3. die Niederschrift über die Versammlung im Stimmkreis fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlkreisvorschlags (Art. 34 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

Art. 34
Zulassung der Wahlkreisvorschläge

(1) [1]Der Wahlkreisausschuss entscheidet am 58. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags am 16. Tag vor dem Wahltag – über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge. [2]Er hat Wahlkreisvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder

2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Landeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, dass in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

[3]Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner sich bewerbender Personen nicht erfüllt oder sind über die zulässige Zahl hinaus sich bewerbende Personen vorgeschlagen, so werden nur diese sich bewerbenden Personen zurückgewiesen. [4]Die Entscheidung ist in der Sitzung des Wahlkreisausschusses bekannt zu geben.

(2) [1]Weist der Wahlkreisausschuss einen Wahlkreisvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann Beschwerde erhoben werden. [2]Sie muss beim Wahlkreisausschuss spätestens am 55. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 13. Tag vor dem

Wahltag, 18 Uhr – eingelegt werden. [3]Beschwerdeberechtigt sind der Beauftragte für den Wahlkreisvorschlag, der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter. [4]Der Landeswahlleiter und der Wahlkreisleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlkreisvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben.

(3) [1]Zur Entscheidung über die Beschwerde wird beim Staatsministerium des Innern ein Beschwerdeausschuss gebildet. [2]Dieser setzt sich zusammen aus dem Staatsminister des Innern oder dem von ihm ernannten Stellvertreter als Vorsitzendem, aus einem dem Kreis der ordentlichen Gerichtsbarkeit angehörenden Mitglied des Verfassungsgerichtshofs und einem Richter des Verwaltungsgerichtshofs, die von den Präsidenten dieser Gerichte benannt werden, aus dem Landeswahlleiter und aus dem Wahlrechtsreferenten des Staatsministeriums des Innern. [3]Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags spätestens am 12. Tag vor dem Wahltag – getroffen werden.

Art. 35
Bekanntmachung der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisleiter macht die endgültig zugelassenen Wahlkreisvorschläge spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag – bei einer Wahl nach Auflösung oder Abberufung des Landtags die vom Wahlkreisausschuss als gültig anerkannten Wahlkreisvorschläge am 9. Tag vor dem Wahltag – bekannt.

(2) [1]Die Reihenfolge der Wahlkreisvorschläge in der Bekanntmachung richtet sich bei politischen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach den bei dieser Wahl im gesamten Wahlgebiet erreichten Stimmenzahlen. [2]Wahlkreisvorschläge neu hinzugekommener politischer Parteien und Wählergruppen schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder Wählergruppen an.

3. Abstimmung

Art. 36
Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine zur Wahl eines Stimmkreisabgeordneten und eine zur Wahl eines Wahlkreisabgeordneten.

Art. 37
Stimmzettel

(1) Der Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisbewerbers enthält die Namen der für den Stimmkreis zugelassenen Stimmkreisbewerber mit Angabe des Namens der Partei oder Wählergruppe, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese.

(2) Der Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisbewerbers enthält in jedem Stimmkreis die Wahlkreislisten sämtlicher im Wahlkreis zugelassener Wahlkreisvorschläge; in den Wahlkreislisten werden die Stimmkreisbewerber im eigenen Stimmkreis nicht aufgeführt.

(3) Die Reihenfolge der Stimmkreisbewerber und der Wahlkreislisten richtet sich nach Art. 35 Abs. 2.

Art. 38
Stimmabgabe

Der Wähler kennzeichnet durch je ein Kreuz oder auf andere eindeutige Weise auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Stimmkreisabgeordneten, welchem Stimmkreisbewerber, und auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, welchem Wahlkreisbewerber er seine Stimme geben will.

4. Feststellung des Wahlergebnisses

Art. 39
Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,

2. für jeden Stimmkreisbewerber,

3. für jeden Wahlkreisbewerber,

4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,

5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt

abgegeben worden sind.

Art. 40
Ungültige Stimmen, Zurückweisung von Wahlbriefen

(1) Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig ist,

2. nicht gekennzeichnet ist,

3. den Willen der wählenden Person nicht zweifelsfrei erkennen lässt,

4. mit einem besonderen Merkmal versehen ist, einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

(2) Wird auf dem Stimmzettel für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten ohne Kennzeichnung einer besonderen sich bewerbenden Person nur eine bestimmte Partei oder Wählergruppe angekreuzt oder werden innerhalb einer

Wahlkreisliste mehrere sich bewerbende Personen angekreuzt, so ist die Stimme der Wahlkreisliste der betreffenden Partei oder Wählergruppe zuzurechnen.

(3) Sind bei der Briefwahl mehrere gleichartige Stimmzettel in einem Stimmzettelumschlag enthalten, gelten sie als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme.

(4) Wird bei der Briefwahl ein Stimmzettelumschlag leer abgegeben, so gelten beide Stimmen als ungültig.

(5) [1]Bei der Briefwahl sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,

2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigefügt ist oder die Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben ist,

3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt ist,

4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,

5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,

6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,

7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

[2]Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als wählende Personen gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(6) Die Stimmen einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst ihr Stimmrecht verliert.

Art. 41
Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmkreis

Der Stimmkreisausschuss stellt fest, wie viele gültige Stimmen im Stimmkreis

1. insgesamt,

2. für jeden Stimmkreisbewerber,

3. für jeden Wahlkreisbewerber,

4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,

5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt

abgegeben worden sind.

Art. 42
Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlkreis

(1) Der Landeswahlausschuss stellt für jeden Wahlkreis fest, wie viele gültige Stimmen

1. insgesamt,

2. für jeden Stimmkreisbewerber,

3. für jeden Wahlkreisbewerber,

4. für jede Wahlkreisliste nach Art. 40 Abs. 2,

5. für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt

abgegeben worden sind.

(2) [1]Für die Sitzeverteilung wird die Gesamtzahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die für einen Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegeben worden sind, durch die Gesamtzahl der für alle Wahlkreisvorschläge insgesamt abgegebenen Stimmen geteilt. [2]Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. [3]Die weiteren zu vergebenden Sitze werden den Wahlkreisvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zugeteilt.

(3) [1]Haben mehrere Wahlkreisvorschläge gleichen Anspruch auf einen Sitz und würde bei voller Befriedigung der sämtlichen Ansprüche die verfügbare Zahl der Sitze überschritten, so wird der Sitz dem Wahlkreisvorschlag angerechnet, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größte Stimmenzahl aufweist. [2]Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) [1]Wahlvorschläge, auf die im Land nicht mindestens fünf v. H. der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen, erhalten keinen Sitz zugeteilt (Art. 14 Abs. 4 der Verfassung). [2]Die auf diese Wahlvorschläge entfallenden Stimmen scheiden bei der Ermittlung der Sitze nach Abs. 2 aus.

(5) [1]Erhält ein Wahlvorschlag, auf den im Land mehr als die Hälfte der für die zu berücksichtigenden Wahlvorschläge insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte aller Abgeordnetenmandate, so werden ihm so viele weitere Sitze zugeteilt, bis er über mehr als die Hälfte der Abgeordnetenmandate verfügt. [2]Die Sitze erhalten die nach den Vorschriften der Art. 43 bis 45 nicht gewählten sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der auf sie landesweit entfallenden höchsten Stimmenzahlen.

Art. 43
Wahl der Vertreter der Stimmkreise

(1) [1]Im Stimmkreis ist diejenige sich bewerbende Person gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat. [2]Bei Gleichheit zweier sich bewerbender Personen entscheidet das Los.

(2) [1]Kann die nach Abs. 1 gewählte sich bewerbende Person gemäß Art. 14 Abs. 4 der Verfassung keinen Sitz zugeteilt erhalten, so scheiden die auf sie entfallenden Stimmen aus. [2]Als gewählt gilt in diesem Fall der Stimmkreisbewerber mit der nächsthohen Stimmenzahl.

Art. 44
Wahl der Abgeordneten aus den Wahlkreislisten

(1) Jeder Wahlkreisvorschlag erhält zur Verteilung an die Wahlkreisbewerber so viele Sitze zugeteilt, als der Unterschied zwischen den nach Art. 42 Abs. 2 ermittelten Sitzen und den nach Art. 43 gewählten Stimmkreisbewerbern des betreffenden Wahlkreisvorschlags ergibt.

(2) [1]In den Stimmkreisen errungene Sitze verbleiben dem Wahlkreisvorschlag auch dann, wenn sie die nach Art. 42 Abs. 2 ermittelte Zahl der Sitze übersteigen (Überhangmandate). [2]Die Zahl der auf den Wahlkreis treffenden Sitze (Art. 21 Abs. 2) wird so lange erhöht, bis sich bei ihrer Verteilung nach Art. 42 Abs. 2 für diesen Wahlkreisvorschlag die Zahl der für ihn in den Stimmkreisen errungenen Sitze ergibt.

Art. 45
Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

(1) [1]Innerhalb der Wahlkreisliste werden die nach Art. 42 Abs. 2 und Art. 44 festgestellten Sitze an die sich bewerbenden Personen nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen verteilt. [2]Hierbei werden die Stimmen, die ein Stimmkreisbewerber in seinem Stimmkreis und jene, die er auf der Wahlkreisliste erhalten hat, zusammengezählt.

(2) Haben in einem Wahlkreisvorschlag mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmenzahl erhalten und reicht die verfügbare Zahl der Sitze nicht für alle aus, dann entscheidet das Los.

(3) Entfallen auf einen Wahlkreisvorschlag mehr Sitze als er wählbare sich bewerbende Personen enthält, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

Art. 46
Listennachfolger

(1) [1]Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen eines Wahlkreisvorschlags sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Listennachfolger für ausscheidende Abgeordnete. [2]Bei gleicher Stimmenzahl ist die Reihenfolge durch das Los festzustellen.

(2) [1]Eine nicht gewählte sich bewerbende Person verliert ihre Anwartschaft als Listennachfolger, wenn sie dem Landeswahlleiter schriftlich ihren Verzicht erklärt. [2]Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

Art. 47
Ungültigkeitserklärung von Stimmen durch den Landeswahlausschuss

[1]Ergibt sich bei der Feststellung des Ergebnisses, dass eine sich bewerbende Person in mehreren Wahlkreisvorschlägen aufgestellt worden ist, so hat der Landeswahlausschuss die sämtlichen für diese sich bewerbende Person abgegebenen Stimmen für ungültig zu erklären. [2]Das Wahlergebnis ist hiernach gegebenenfalls neu festzustellen.

Art. 48
Benachrichtigung der Gewählten

Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und weist sie auf die Regelung des Art. 49 Abs. 1 hin.

Art. 49
Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag

(1) [1]Eine gewählte sich bewerbende Person erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag nach der Feststellung des Ergebnisses für sämtliche Wahlkreise durch den Landeswahlausschuss (Art. 42) mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl. [2]Eine Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft muss vor der ersten Sitzung des Landtags gegenüber dem Landeswahlleiter

schriftlich erklärt werden. [3]Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. [4]Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(2) [1]Bei einer Listennachfolge (Art. 58) oder einer Wiederholungswahl (Art. 55) wird die Mitgliedschaft im Landtag mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung erfolgenden Annahmeerklärung beim Landeswahlleiter, jedoch nicht vor Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten erworben. [2]Liegt bei Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft im Landtag durch eine gewählte sich bewerbende Person die Annahmeerklärung des Listennachfolgers bereits vor der ersten Sitzung des Landtags nach der Wahl vor, erwirbt der Listennachfolger das Mandat mit der Eröffnung dieser Sitzung. [3]Gibt der Listennachfolger oder die durch Wiederholungswahl gewählte sich bewerbende Person bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Nachfolge oder Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. [4]Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 50
Bekanntmachung der Namen der Gewählten

Sobald die Namen aller Abgeordneten feststehen, hat der Landeswahlleiter die Namen der Gewählten und die Namen der Listennachfolger in ihrer Reihenfolge bekannt zu machen.

5. Wahlprüfung

Art. 51
Zuständigkeit

Die Wahlprüfung obliegt dem Landtag.

Art. 52
Umfang der Wahlprüfung

Bei der Wahlprüfung unterliegen alle während des Wahlverfahrens ergangenen Entscheidungen einer Nachprüfung, auch wenn sie nach diesem Gesetz für die Durchführung der Wahl als endgültig erklärt sind.

Art. 53
Frist für Wahlbeanstandungen

Wahlbeanstandungen durch Stimmberechtigte müssen binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Landtag eingehen.

Art. 54
Nachwahl

(1) Eine Nachwahl findet statt, wenn in einem Stimmkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt oder die Verhinderung der ordnungsgemäßen Wahlhandlung festgestellt worden ist.

(2) [1]Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. [2]Den Tag der Nachwahl bestimmt das Staatsministerium des Innern. [3]Die Anordnung der Nachwahl unterliegt der Nachprüfung im Wahlprüfungsverfahren.

(3) Die Nachwahl findet nach den für die ausgefallene Wahl maßgebenden Grundlagen und Vorschriften statt.

(4) Im Fall einer Nachwahl ist das vorläufige Ergebnis der Hauptwahl unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung der Hauptwahl auf der Grundlage der erfolgten Stimmabgaben zu ermitteln, festzustellen und bekannt zu geben.

Art. 55
Wiederholungswahl

(1) [1]Wird das Wahlergebnis in einem Wahlkreis oder in einem Stimmkreis für ungültig erklärt, so ist für diesen Wahlkreis oder für diesen Stimmkreis die Wahl in dem in der Entscheidung genannten Umfang zu wiederholen.

(2) Wird das Wahlergebnis nur in einzelnen Stimmbezirken für ungültig erklärt und dabei festgestellt, dass es auf das Gesamtergebnis von Einfluss sein kann, so hat eine Wiederholungswahl in diesen Stimmbezirken stattzufinden.

(3) Bei der Wiederholungswahl wird vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate vergangen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(4) [1]Die Wiederholungswahl muss spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. [2]Sie unterbleibt, wenn feststeht, dass innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. [3]Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt das Staatsministerium des Innern.

(5) [1]Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis vom Landeswahlausschuss neu festgestellt. [2]Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

6. Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

Art. 56
Verlust der Mitgliedschaft beim Landtag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch nicht mehr anfechtbare Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden beim Wahlprüfungsverfahren,

2. durch nachträgliche Änderung des Wahlergebnisses,

3. durch Verlust der Wählbarkeit,

4. durch Verzicht,

5. durch Wegfall der Gründe für die Berufung als Listennachfolger.

(2) [1]Der Verzicht ist zur Niederschrift des Landtagspräsidenten oder eines Notars, der seinen Sitz in Bayern hat, zu erklären; eine notarielle Verzichtserklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Abgeordnete sie dem Landtagspräsidenten übermittelt. [2]Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. [3]Der

Abgeordnete verliert seinen Sitz in dem Zeitpunkt, in dem der Landtagspräsident die Wirksamkeit der Verzichtserklärung feststellt.

(3) Über den Verlust der Mitgliedschaft in den Fällen des Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 und 5 beschließt der Landtag.

Art. 57
Ruhen der Mitgliedschaft eines Abgeordneten

(1) Die Mitgliedschaft eines Abgeordneten ruht, wenn

1. gegen ihn nach Art. 61 der Verfassung Anklage zum Verfassungsgerichtshof erhoben wird,

2. die Wahl eines Abgeordneten im Wahlprüfungsverfahren durch den Landtag für ungültig erklärt wird, solange der Beschluss des Landtags anfechtbar ist oder über ihn durch den Verfassungsgerichtshof noch nicht entschieden worden ist,

3. das Ruhen durch den Verfassungsgerichtshof in einem dort anhängigen Wahlprüfungsverfahren besonders angeordnet wird,

4. der Verlust der Mitgliedschaft beim Verfassungsgerichtshof angefochten wird.

(2) Abgesehen von der Anordnung des Ruhens nach Abs. 1 Nr. 3 findet Art. 56 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

Art. 58
Feststellung der Listennachfolger

(1) [1]Scheidet ein Abgeordneter durch Tod oder Verlust der Mitgliedschaft aus oder ruht seine Mitgliedschaft, so wird der Sitz mit dem nächstfolgenden Listennachfolger aus dem Wahlkreisvorschlag der politischen Partei oder sonstigen organisierten Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten war; ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. [2]Gleiches gilt, wenn eine gewählte sich bewerben-

de Person dem Landeswahlleiter schriftlich die Ablehnung des Erwerbs der Mitgliedschaft erklärt oder nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlkreisvorschläge verstorben ist oder ihre Wählbarkeit verloren hat.

(2) [1]Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. [2]Er benachrichtigt den Listennachfolger und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

(3) Muss von der festgestellten Reihenfolge der Listennachfolger abgewichen werden, so entscheidet hierüber – vom Fall des Todes oder des Verzichts (Art. 46 Abs. 2) eines Listennachfolgers abgesehen – der Landeswahlausschuss.

Art. 59
Folgen eines Parteiverbots

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, so verlieren die Abgeordneten, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung des Urteils angehören, mit Verkündung des Urteils ihren Sitz, soweit nicht in dem Urteil ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) [1]Soweit Abgeordnete nach Abs. 1 ihren Sitz verloren haben, bleiben die Sitze unbesetzt. [2]Das gilt nicht, wenn die ausgeschiedenen Abgeordneten auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall werden die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags einberufen, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Abs. 1 zutreffen. [3]Art. 58 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) [1]Im Fall des Abs. 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags für den Rest der Wahldauer entsprechend. [2]Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) [1]Den Verlust der Mitgliedschaft nach Abs. 1 stellt der Landtagspräsident fest. [2]Diese Feststellung steht einem Landtagsbeschluss im Sinn des Art. 48 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof gleich.

7. Staatliche Mittel für Träger von Wahlvorschlägen

Art. 60
Leistungen an Parteien

(1) Die staatlichen Mittel nach dem Parteiengesetz für die bei Landtagswahlen erzielten Stimmen werden vom Präsidenten des Landtags festgesetzt und an die Landesverbände der Parteien ausgezahlt.

(2) Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt des Freistaates Bayern in dem für den Landtag geltenden Einzelplan auszubringen.

(3) Der Oberste Rechnungshof prüft, ob der Präsident des Landtags als mittelverwaltende Stelle die staatlichen Mittel entsprechend den Vorschriften des Parteiengesetzes ausgezahlt hat.

Art. 61
Leistungen an sonstige organisierte Wählergruppen

(1) Sonstige organisierte Wählergruppen, die sich mit eigenen Wahlvorschlägen an der Landtagswahl beteiligen und nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 1,0 v. H. der abgegebenen gültigen Gesamtstimmen erzielt haben, erhalten für jede erzielte gültige Stimme 1,28 Euro.

(2) [1]Die Mittel nach Abs. 1 werden vom Präsidenten des Landtags auf schriftlichen Antrag der Wählergruppe festgesetzt und ausgezahlt. [2]Anträge werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Zusammentritt des Landtags beim Präsidenten des Landtags eingehen.

(3) Art. 60 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG)

vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 421, BayRS 2180-4-I)

Auszug (Art. 17–19)

Vierter Teil
Befriedeter Bezirk

Art. 17
Befriedeter Bezirk

[1]Für den Landtag des Freistaates Bayern wird ein befriedeter Bezirk gebildet. [2]Der befriedete Bezirk um das Landtagsgebäude umfasst das nachfolgend umgrenzte Gebiet der Landeshauptstadt München: Max-Weber-Platz, Innere Wiener Straße, Wiener Platz, Innere Wiener Straße, Am Gasteig, Ludwigsbrücke, Westufer der Isar, Prinzregentenbrücke, südliches Rondell am Friedensengel, Prinzregentenstraße, Ismaninger Straße, Max-Weber-Platz. [3]Die angeführten Straßen und Plätze sind nicht Teil des befriedeten Bezirks.

Art. 18
Schutz des Landtags

[1]Versammlungen unter freiem Himmel sind innerhalb des befriedeten Bezirks verboten. [2]Ebenso ist es verboten, zu Versammlungen nach Satz 1 aufzufordern.

Art. 19
Zulassung von Versammlungen

(1) Nicht verbotene Versammlungen unter freiem Himmel können innerhalb des befriedeten Bezirks zugelassen werden.

(2) [1]Anträge auf Zulassung von Versammlungen nach Abs. 1 sind spätestens sieben Tage vor der Bekanntgabe schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift beim Staatsministerium des Innern einzureichen. [2]Art. 13 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Über Anträge auf Zulassung entscheidet das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Landtags.

(4) Durch die Zulassung werden die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere Art. 13 bis 15, nicht berührt.